

# Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2025)

Manaiahanta Cafabnan und Cabildan (Manaiahanun mafall)

Stand: 01.06.2025

**PL-VHB-2506** 

#### Inhaltsverzeichnis

8 1	versicherte Geranien und Schaden (versicherungsfah),		8 29	Meniere versicherer	10
	generelle Ausschlüsse	1	§ 30	Versicherung für fremde Rechnung	16
§ 2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Blindgänger, Implosion, Luftfahrzeuge, unbemannte Flugkörper,		§ 31	Aufwendungsersatz	17
	Fahrzeuganprall, Sengschäden, Rauch- und Rußschäden	2	§ 32	Übergang von Ersatzansprüchen	17
§ 3	Einbruchdiebstahl	2	§ 33	Kündigung nach dem Versicherungsfall	17
§ 4	Leitungswasser	3	§ 34	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	17
§ 5	Naturgefahren	4	§ 35	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	18
§ 6	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsor	t 5	§ 36	Vollmacht des Versicherungsvertreters	18
§ 7	Außenversicherung	6	§ 37	Repräsentanten	18
§ 8	Versicherte Kosten	6	§ 38	Verjährung	18
§ 9	Versicherungswert, Versicherungssumme	7	§ 39	Zuständiges Gericht	18
	Anpassung der Prämie	8	§ 40	Anzuwendendes Recht	18
§ 11	Wohnungswechsel	9	§ 41	Sanktionsklausel	18
§ 12	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	9	§ 42	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal	
§ 13	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschrä	nke		nicht zufrieden sind?	18
		10	Klaus	seln (gelten generell vereinbart)	20
§ 14	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	10	Klaus	seln von Fall zu Fall	21
§ 15	Sachverständigenverfahren	10	Smartschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag		
§ 16	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des		,		23
	Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift			chutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag dar: g genommen ist)	aut 26
§ 17	Besondere gefahrerhöhende Umstände	11	Premiumschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag		
§ 18	Wiederherbeigeschaffte Sachen	11	darauf Bezug genommen ist) 34		
§ 19	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	12		tzleistungen Family-Schutz (gilt nur, wenn im cherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	44
§ 20	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des	40	Baustein Reisegepäck (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist) 46		
S 24	Vertrages	13 13	Baustein ARAG JuraTel (gilt nur, wenn im		
•	Prämien, Versicherungsperiode	13	Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist) 47		
8 22	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	13		tein Haus + Wohnen (gilt nur, wenn im cherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	48
§ 23	Folgeprämie	13		tein AllRisk (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtra	
§ 24	Lastschriftverfahren	14		ıf Bezug genommen ist)	ay 52
§ 25	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	14		tein Gegenstandsversicherung (gilt nur, wenn im	
§ 26	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	14		cherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)	53
§ 27	Gefahrerhöhung	15	Allge	meine Bestimmungen	54
§ 28	Überversicherung	16			

## § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

## 1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauchund Rußschäden;
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser,

## d) Naturgefahren

- aa) Sturm, Hagel
- bb) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

## 2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

## a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.



## b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

#### c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

## § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Blindgänger, Implosion, Luftfahrzeuge, unbemannte Flugkörper, Fahrzeuganprall, Sengschäden, Rauch- und Rußschäden

## 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Verpuffung, Blindgänger, Implosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder unbemannten Flugkörpers, Fahrzeuganpralls, seiner Teile oder seiner Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

## 2. Branc

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus dem Nutzfeuer entstanden ist.

## 3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

## 4. Explosion und Verpuffung

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Die Verpuffung steht der Explosion gleich.

## 5. Blindgänger

Versichert sind auch Explosionsschäden an versicherten Sachen in der Bundesrepublik Deutschland durch konventionelle Kampfmittel (z. B. Fliegerbomben, Artilleriegeschosse) aus beendeten Kriegen.

Der Ausschluss von Schäden durch Krieg nach § 1 Nr. 2 a) gilt hier nicht.

## 6. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

## 7. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

## 8. Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung. Versichert sind auch Sachen, wenn diese infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

#### 9. Sengschäden

Versichert sind Sengschäden, die aus einem Ereignis nach § 2 Nr. 2 bis Nr. 8 entstanden sind.

#### 10. Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach § 2 Nr. 2 bis Nr. 8 entstanden sind.

Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging).

#### 11. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
- b) Schäden, die an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss gemäß § 2 Nr. 11 b) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 verwirklicht hat.

## § 3 Einbruchdiebstahl

## 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl.
- b) Vandalismus nach einem Einbruch,
- c) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

## 2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes, einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind:
- b) in einen nicht versicherten Raum einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das



Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räume gelangen kann;

- c) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind:
- d) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- e) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt anwendet oder Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben androht, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- f) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß § 3 Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet:
- g) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

## 3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in § 3 Nr. 2 a), b), f) oder g) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

## 4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
  - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);
  - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
  - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

#### Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

## § 4 Leitungswasser

#### Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß § 4 a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe § 6 VHB 2025), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
  - dd) der Regenentwässerung.

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche.
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

## 2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpenoder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

## 3. Nicht versicherte Schäden

 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch



- aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
- bb) Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen,
- cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau.
- dd) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach § 4 Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
- ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkleroder Berieselungsanlage,
- gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
  - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
  - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

## § 5 Naturgefahren

## 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel
- b) Weitere Elementargefahren
  - aa) Überschwemmung,
  - bb) Rückstau,
  - cc) Erdbeben,
  - dd) Erdsenkung,
  - ee) Erdrutsch,
  - ff) Schneedruck,
  - gg) Lawinen,
  - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

## 2. Sturm, Hagel

 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Fiskörnern
- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- cc) als Folge eines Schadens nach § 5 aa) oder bb) an versicherten Sachen;
- dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

## 3. Weitere Elementargefahren

## a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen einschließlich Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von § 5 Nr. 3 a) aa) oder bb).

## b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

## c) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

## d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

## e) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

## f) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schneeoder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.



#### g) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schneeoder Eismassen.

## h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## i) Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

#### 4. Nicht versicherte Schäden

- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut:
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe § 5 Nr. 1 a)) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 5 Nr. 3 a) cc));
  - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
  - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

## § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

## 1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (§ 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

#### 2. Definition

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe § 13 VHB 2025).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
  - aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen:
  - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind:
  - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß § 6 Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
  - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe § 6 Nr. 4 e)). Dazu zählt auch der Hausrat eines Hausangestellten oder Au-Pairs, die im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnen:
  - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts; Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
  - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
  - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
  - hh) Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Das gilt nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz hierfür besteht.
    - Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt. Voraussetzung ist, dass sich die Sachen am Versicherungsort befinden.
    - Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung nach § 7 besteht hierfür nicht.
  - Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach § 6 Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

## 3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, ge-



hören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsgrundstücks befinden

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.

#### 4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in § 6 Nr. 2 c)
   aa) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
  - Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden auch höher oder geringer wertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter § 6 Nr. 2 c) genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter § 6 Nr. 2 c) genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

## § 7 Außenversicherung

## 1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

## Unselbstständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne von § 7 Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

## 3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

#### 4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

## 5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

## Entschädigungsgrenzen

- Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 Euro, begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich die in § 13 Nr. 2 genannten Entschädigungsgrenzen.

## § 8 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

## a) Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

## b) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

## c) Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung beträgt pro Tag mindestens 25 Euro und ist maximal auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

## d) Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung



werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

## e) Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

#### f) Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

## g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

#### h) Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

- Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.
- j) Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

## k) Rückreisekosten aus dem Urlaub

Das sind zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Versicherungsort nach § 6 reist. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort. Erstattet werden auch Mehrkosten für ein nachhaltiges Reisemittel. Als solches gilt das Reisemittel mit dem niedrigsten CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf dem gesamten Reiseweg. Als Fahrtmehrkosten gelten bei Flugreisen auch Kompensationszahlungen für ausgestoßene Treibhausgase an gemeinnützige Organi-

sationen (beispielsweise Atmosfair) oder Fluggesellschaften, sofern diese Kosten separat ausgewiesen werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

## l) Schäden an Gefriergut

Versichert sind Schäden an Lebensmitteln des privaten Eigenbedarfs, die dadurch entstehen, dass eine Kühloder Gefriergutanlage durch eine Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung ausfällt.

Erstattet werden auch Mehrkosten in Höhe von 50 Prozent für den Ersatz beschädigter Lebensmittel durch regional erzeugte Lebensmittel oder Lebensmittel mit einem negativen oder ausgeglichenen CO<sub>2</sub>-Abdruck. Als regional gelten Lebensmittel, die im gleichen Bundesland hergestellt wurde.

Ebenfalls versichert sind nachgewiesene Kosten für die weitere Verwertung der Lebensmittel (beispielsweise die Spende an Tafeln), sofern dies rechtlich zulässig ist.

Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte und Bedienungsfehler im versicherten Haushalt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

m) Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

Das sind Telefonkosten, die dadurch entstehen, dass ein Täter in einer nach § 3 beschriebenen Weise in die versicherte Wohnung einbricht und ein dort vorhandenes Telefon verwendet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Euro begrenzt.

## § 9 Versicherungswert, Versicherungssumme

## 1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (§ 13 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (§ 13 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist (Entschädigungsgrenzen siehe § 13 Nr. 2), werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

## 2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- Die Versicherungssumme erh\u00f6ht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

## 3. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

- a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe § 9 Nr. 3 b) – angepasst.
- b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten



Güter" – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.

- Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam

#### § 10 Anpassung der Prämie

#### 1. Grundsatz

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Prämiensatzes ändern.

## 2. Prämienanpassung

a) Berechnungsgrundlage

In der Hausratversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Prämiensatz für den zu versichernden Hausrat.

## b) Entstehung der Prämie

Die Prämie wird auf der Grundlage der Versicherungssumme je betroffener Gefahr, geographischer Lage und Bauart des Gebäudes in dem sich der Hausrat befindet sowie zusätzlicher objektiv abgrenzbarer Risikomerkmale kalkuliert. Sie berücksichtigt den Bedarf an zu erwartenden Schadenaufwendungen, an Abschluss- und Verwaltungskosten, an betriebsnotwendigem Sicherheitskapital sowie an Feuerschutzsteuer und Gewinn. Die Summe der Prämien je Gefahr ergibt die Gesamtprämie für den zu versichernden Hausrat.

## c) Anpassung der Prämie

Der Versicherer ist berechtigt die Prämie für bestehende Versicherungsverträge anzupassen, wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, gegebenenfalls der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich machen, weil das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung so wie es bei Vertragsschluss bestand, wegen veränderter Schadenaufwendungen und Kosten nicht mehr besteht. Dies kann zu einer Erhöhung, aber auch zu einer Verminderung der Prämie führen.

d) Methode der Überprüfung des Anpassungsbedarfs Die Überprüfung erfolgt durch Nachkalkulation und berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs. Außerdem dürfen und müssen bei der Anpassung Veränderungen der zu entrichtenden Feuerschutzsteuer (sofern diese anfällt) sowie die Aufwendungen für den Rückversicherungsschutz berücksichtigt werden.

Teilbestände, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Nutzungsart der Wohnung, ihre geographische Lage oder die Bauart des

Gebäudes in der sich der Hausrat befindet) und/oder deren Schadenverlaufsprofil nach objektiven Kriterien (Art, Anzahl und Höhe) unterschieden werden kann, können zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer und gegebenenfalls geographischer Verfahren zusammengefasst werden. Für diese Zusammenfassungen kann der Anpassungsbedarf gesondert kalkuliert und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei ist die Kalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen

Unternehmensübergreifende Daten (Daten des Gesamtverbandes der deutschen Versicherer) dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Veränderungen des aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bisher kalkulierten Verzinsung dieses Kapitals mit einbezogen werden.

Die Methode der Einrechnung der unternehmenseigenen Kosten und die Kostenarten bleiben unverändert.

Die Versicherungssumme und die Art der Bestimmung der Versicherungssumme bleiben unverändert.

Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Kalkulation außer Betracht.

## e) Anpassungsvoraussetzungen

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Sofern sich ein veränderter Prämiensatz ergibt, ist der Versicherer berechtigt und im Fall einer sich aus der Kalkulation ergebenden Prämienreduzierung verpflichtet, die Prämie für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Kalkulation ergebende Erhöhung 20 Prozent der bisherigen Gesamtprämie nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die neue Gesamtprämie nicht höher sein als die Gesamtprämie für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.

f) Prämienerhöhung – Mitteilungspflicht und Sonderkündigungsrecht

Erhöhungen der Prämie werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer spätestens einen Monat vor
Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt.
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung
mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der
Erhöhung in Textform kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung der Prämie zu informieren.

## g) Prämiensenkung

Senkungen der Prämie, aufgrund der vorgenommenen Anpassung, ohne dass sich auch der Versicherungsschutz ändert, gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Dies wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Textform mitgeteilt.

h) Verhältnis zu anderen Anpassungsbestimmungen
 Die Bestimmungen über die Anpassung von Versicherungssumme und Prämie (siehe § 9 Nr. 3) bleiben unberührt.



## § 11 Wohnungswechsel

#### 1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

#### 2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

#### 3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

## 4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (§ 27).
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

## 5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

## 6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (§ 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (§ 6 Nr. 3) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung

des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt § 11 Nr. 6 b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

## 7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

## § 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

#### 1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (§ 1),
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (§ 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (§ 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

## 2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von § 12 Nr. 1 angerechnet.

## 3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

## 4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (§ 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (§ 9 Nr. 2 a)) einschließlich Vorsorgebetrag (§ 9 Nr. 2 b)) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (§ 31), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (§ 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (§ 9 Nr. 2 a) und b)) ersetzt.

## 5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (§ 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (§ 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

## 6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (§ 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten



unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (§ 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungsund Schadenermittlungskosten (§ 31) gilt Nr. 5 entsprechend.

## § 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

#### 1. Definition

- a) Versicherte Wertsachen (§6 Nr. 2b)) sind
  - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
  - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
  - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
  - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in § 13 Nr. 1 a) cc) genannte Sachen aus Silber,
  - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von § 13 Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
  - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
  - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen, oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

## 2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 25 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe § 13 Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
  - aa) 1.000 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
  - bb) 5.000 Euro insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
  - cc) 20 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

## § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

## 1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

## 2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### 3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß § 14 Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### 4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

## § 15 Sachverständigenverfahren

#### 1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

## 2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

## 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter § 15 Nr. 3 b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

## 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach



- dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

## 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## § 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

## 1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer

- a) in der kalten Jahreszeit die Wohnung (§ 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
- für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten,
- alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich zu beseitigen,
- d) sofern er Gebäudeeigentümer ist, zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden, wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten, sofern deren Installation behördlich vorgeschrieben ist.

§ 16 Nr. 1 b) findet keine Anwendung, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülltonne).

## 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in § 16 Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

#### § 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (§ 27) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- sich anlässlich eines Wohnungswechsels (§ 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält,
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (§ 11).

#### § 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

#### 1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

## 2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

## 3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

## 4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen



oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von § 18 Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

## 5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

#### 6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

## 7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist

## § 19 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

## Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des § 19 Nr. 1 Satzes 1 stellt.

## 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

## a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

## b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 19 Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

#### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 19 Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen

#### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (§ 19 Nr. 2 a)), zum Rücktritt (§ 19 Nr. 2 b)) und zur Kündigung (§ 19 Nr. 2 c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

#### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

## 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (§ 19 Nr. 2 a)), zum Rücktritt (§ 19 Nr. 2 b)) oder zur Kündigung (§ 19 Nr. 2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

## 4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (§ 19 Nr. 2 a)), zum Rücktritt (§ 19 Nr. 2 b)) und zur Kündigung (§ 19 Nr. 2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

## 5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von § 19 Nrn. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (§ 19 Nr. 2a)), zum Rücktritt (§ 19 Nr. 2b)) und zur Kündigung (§ 19 Nr. 2c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.



## § 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

## 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### 2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

## 3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

## 4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

## 5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

#### 6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
  - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
  - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten
- Interesses.b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des
- rungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

## § 21 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr

## § 22 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

## 1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in § 22 Nr. 1 Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

## 2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach § 22 Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach § 22 Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versiche-

## § 23 Folgeprämie

## 1. Fälligkeit

 a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

rungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

 b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

## 2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

## 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist. An Mahngebühren erhebt der Versicherer 5,00 Euro.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.



Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

## 4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (§ 23 Nr. 3b)) bleibt unberührt.

#### § 24 Lastschriftverfahren

#### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

## 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## § 25 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

## 1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

## 2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
  - Ist die Belehrung nach § 25 Nr. 2 Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
  - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten (§ 16) Sicherheitsvorschriften
  - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

## 2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten:
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;



- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen:
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann:
- jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

## 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 26 Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 27 Gefahrerhöhung

## 1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (§17).

c) Eine Gefahrerhöhung nach § 27 Nr. 1 a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

## 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

## Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

#### a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 27 Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach § 27 Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

## b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

## 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach § 27 Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

## 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach § 27 Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Nach einer Gefahrerhöhung nach § 27 Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als



einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt § 27 Nr. 5 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
  - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

#### § 28 Überversicherung

- 1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 29 Mehrere Versicherer

## 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

## 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe § 29 Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

## 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr

als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. § 29 Nr. 3 b) Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach § 29 Nr. 4 a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

## § 30 Versicherung für fremde Rechnung

## 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

## 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

## 3. Kenntnis und Verhalten

 a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.



Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## § 31 Aufwendungsersatz

## Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach § 31 Nr. 1 a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß § 31 Nr. 1 a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

## 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
  - Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu k\u00fcrzen, kann er auch den Kostenersatz nach \u00a7 31
   Nr. 2 a) entsprechend k\u00fcrzen.

## 32 Übergang von Ersatzansprüchen

## 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## § 33 Kündigung nach dem Versicherungsfall

#### 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

## 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

## 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## § 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

## Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
  - Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.



Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen nach § 34 Nr. 2 Satz 1 als bewiesen.

## § 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

#### 1. Forn

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

#### 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

## Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach § 35 Nr. 2 entsprechend Anwendung.

## § 36 Vollmacht des Versicherungsvertreters

## 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

## 2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

## 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## § 37 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## § 38 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## § 39 Zuständiges Gericht

## Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## 2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## § 40 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## § 41 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die von Staaten außerhalb der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland erlassen werden, soweit den nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## § 42 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

## Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de



Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weiter geleitet.

## Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundeanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

## **Unser Beschwerdemanagement**

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen

- Zentrale Beschwerdestelle -Berliner Str. 56-58 60311 Frankfurt a.M.



## Klauseln (gelten generell vereinbart)

#### 7210 Gegenstand von besonderem Wert

Abweichend von § 6 Nr. 2 b) VHB 2025 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

## 7212 In das Gebäude eingefügte Sachen

- Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel / -küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
- Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren

#### 7710 Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat-Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungsoder Schadenminderungskosten (siehe § 31 Nr. 1 VHB 2025), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

#### 7711 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

- Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von § 6 Nr. 1 und Nr. 2 VHB 2025 nicht als Teil des Hausrats.
- § 12 Nr. 4 VHB 2025 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend § 9 Nr. 3 VHB 2025. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
- 4. Der Prämiensatz verändert sich gemäß § 10 VHB 2025.
- 5. Außenversicherungsschutz gemäß § 7 VHB 2025 besteht

## 7713 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

- Abweichend von § 7 Nr. 6 a) VHB 2025 gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte h\u00f6here Entsch\u00e4digungsgrenze.
- Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 Nr. 2 VHB 2025 gelten unverändert.

#### Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel (zu § 20 Nr. 1)

- Wenn
  - a) zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt und
  - b) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell bei Helvetia bestehenden Vertrag besteht,
  - wird Helvetia die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.
- 2. Ist mit dem Vorversicherer keine Einigung darüber möglich, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt Helvetia im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leistet Helvetia jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Helvetia erbringt die Leistung unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an Helvetia abtritt.
- 3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an Helvetia abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit von Helvetia fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann Helvetia vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.
- 4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt Helvetia auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei Helvetia noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

## Besserstellung gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Helvetia garantiert, dass der Deckungsumfang der dieser Hausratversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand 26.05.2017 – abweicht.

## Besserstellung gegenüber den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Helvetia garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Arbeitskreis Beratungsprozesse empfohlenen Bedingungen – Stand 08.08.2018 – abweichen.



## Klauseln von Fall zu Fall (gelten nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

#### 7110 Fahrraddiebstahl

Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Pedelecs, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind, sind Fahrrädern gleichgestellt.

Fahrradzubehör, auch lose mit dem Fahrrad verbundenes und dem regelmäßigen Gebrauch dienendes Zubehör ist mitversichert, wenn es gemeinsam mit dem Fahrrad abhandenkommt.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

- 3. Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall
  - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
    - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
  - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad und der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- 4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

6. Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder und Fahrradanhänger mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## 7111 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten

durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf fünf Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2025) begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

## 7211 Arbeitsgeräte

Abweichend von § 6 Nr. 2 c) hh) VHB 2025 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, nicht mitversichert.

## 7213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von § 6 VHB 2025 sind nicht mitversichert:

 in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).

## 7214 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versi-

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

## 7410 Wohnsitz im Ausland

- Abweichend von § 11 Nr. 3 VHB 2025 besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
- Die Versicherungssumme wird in Euro vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in Euro zu erbringen.
- Abweichend von § 15 Nr. 3 a) und c) VHB 2025 gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.



## 7712 Kein Abzug wegen Unterversicherung

- Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2025 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
- Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
- Versicherungsnehmer und Versicherer k\u00f6nnen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erkl\u00e4rung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des n\u00e4chsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## 7810 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

#### 7811 Prozessführung

- Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den für die Zulässigkeit der Revision geltend zu machenden Wert des Beschwerdegegenstandes nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

## Klausel Konditionsdifferenzdeckung

 Wenn Konditionsdifferenzdeckung vereinbart ist, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auf Grundlage dieses Hausratvertrages, wenn und soweit der Versicherungsschutz (Deckungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen) dieses Hausratvertrages über einen bereits bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag für dasselbe Risiko hinausgeht. Die Konditionsdifferenzdeckung leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen diesem und dem anderweitig bestehenden Vertrag.

- Bedingungsgemäße Schäden bis zu den im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen werden erst dann
  gezahlt, wenn die vertraglich vereinbarten und sonstigen
  Leistungen des anderweitig bestehenden Versicherungsvertrages aufgebraucht worden sind. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist mindestens der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung bestanden hat.
- Keine Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden erbracht, wenn
  - zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat;
  - die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleiches nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt;
  - aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird;
  - der andere Versicherer rechtswirksam vom Vertrag zurücktritt oder ihn anficht.

Ist der andere Versicherer infolge Nichtzahlung der Prämie, Obliegenheitsverletzung oder arglistiger Täuschung ganz oder teilweise leistungsfrei geworden, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Konditionsdifferenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung des anderen Versicherers vorgelegen hätte.

- 4. Der Anspruch des Versicherungsnehmers aus diesem Hausratvertrag auf Zahlung einer Entschädigung ermäßigt sich in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher sein darf als die zu zahlende Entschädigung bei alleiniger Deckung aus dem Hausratvertrag. Selbstbehalte des anderen Vertrages werden nicht ersetzt.
- 5. Der vorliegende Hausratvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Termin durch den Wegfall der Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz und die hierfür vereinbarte Prämie umgestellt. Endet der anderweitig bestehende Hausratvertrag vor diesem Termin, ist dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.



## Smartschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

## 7111 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

- In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2025) begrenzt.
- Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 150 Euro gekürzt.

#### Kundenschließfächer

- Abweichend von § 6 Nr. 3 VHB 2025 ist der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

#### Häusliche Arbeitszimmer

- Abweichend von § 6 Nr. 3 a) VHB 2025 gelten auch versicherte Sachen in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert und sind bei der Ermittlung der Hausrat-Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Die Bestimmungen zur Unterversicherung (§ 12 Nr. 5 VHB 2025) gelten hier entsprechend.
- Die Sachen werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## Fahrraddiebstahl, sofern prämienpflichtig vereinbart

Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Pedelecs und E-Bikes, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind, sind Fahrrädern gleichgestellt.

Fahrradzubehör, auch lose mit dem Fahrrad verbundenes und dem regelmäßigen Gebrauch dienendes Zubehör ist mitversichert, wenn es gemeinsam mit dem Fahrrad abhandenkommt

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

- 3. Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall
  - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

- b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad und der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- 4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
   Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.
- Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder und Fahrradanhänger mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### Stationärer Krankenhaus- oder Kuraufenthalt

- Abweichend von § 3 Nr. 1 VHB 2025 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall einschließlich Foto-, Film- und Videogeräte, Laptops, Mobiltelefone, Organizer, Computer und sonstige elektronische Geräte jeweils einschließlich deren Zubehör auf 250 Euro, für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 auf 50 Euro begrenzt.

## Technische, optische und akustische Anlagen

In Erweiterung des § 6 Nr. 4 VHB 2025 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.

## Einfacher Diebstahl sowie Sturm- / Hagelschäden an Hausrat außerhalb der Versicherungsräume

- Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl sowie bei Schäden durch Sturm und Hagel außerhalb der Versicherungsräume Entschädigung für Gartenmöbel und Gartengeräte, Rasenmäher, Mähroboter, Aufsitzrasenmäher, Grills, fest verankerte Gartenskulpturen, Sportgeräte, Wäsche und Wäschespinnen auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe



- der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.000 Euro begrenzt.

## Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

- Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Waschmaschinen und Wäschetrockner, die durch einfachen Diebstahl aus gemeinschaftlich genutztem Waschkeller (§ 6 Nr. 3 c) VHB 2025) entwendet werden.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.000 Euro begrenzt.

#### Einfacher Diebstahl von Kinderspielgeräten

- Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Kinderspielgeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.000 Euro begrenzt.

#### Hotelkosten

In Erweiterung von § 8 c) VHB 2025 beträgt die Entschädigung pro Tag mindestens 50 Euro, wenn die Unterbringung in einem zertifizierten nachhaltigen Hotel (beispielsweise Label Green Key) stattfindet.

## Gefahrerhöhungen

In Ergänzung zu § 17 VHB 2025 liegt keine anzuzeigende Gefahrerhöhung vor, wenn

- a) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bis zu 60 Tage unbewohnt bleibt (§ 17 Nr. c) VHB 2025) oder
- b) am Versicherungsort ein Gerüst aufgestellt wird.

Dies gilt nicht für Risiken mit einer Versicherungssumme über 250.000 Euro.

## Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
- Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
- Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verüben.
- Streik ist eine gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

## Grobe Fahrlässigkeit

- In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2025 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
- Nr. 1 gilt jedoch nicht, wenn Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten verletzt wurden. In diesen Fällen gelten für den gesamten Schaden insbesondere die Bestimmungen der §§ 16 und 17 VHB 2025 in Verbindung mit §§ 26 und 27 VHB 2025
- Nr. 1 gilt ebenfalls nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl
- 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

#### Armaturen

- Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- Ist wegen eines Rohrbruchs nach § 4 Nr. 1 VHB 2025 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## Reparaturkosten bei Gebäudebeschädigung

- In Erweiterung von § 8 g) VHB 2025 sind ebenfalls mitversichert Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem versicherten Hausratschaden entstanden sind.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Kann eine versicherte Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, ersetzt der Versicherer tatsächlich entstandene Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung.

## Mehrkosten durch Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

## Kosten für Reparaturversuch

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls entstehenden Kosten für eine Reparatur oder einen Reparaturversuch beschädigter Gegenstände, wenn dies nicht wirtschaftlich, aber aus Gründen der Nachhaltigkeit sinnvoll ist.

## Mehrkosten durch nachhaltige Wiederbeschaffung

Der Versicherer ersetzt

- die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehrkosten in Höhe von 60 Prozent des Schadenaufwandes für die Wiederbeschaffung von
  - a) Haushaltsgeräten und aller weiteren Geräte, die unter die EU-Vorschriften zur Energieverbrauchskennzeichnung (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen) fallen und die in der zum Schadenzeitpunkt geltenden höchsten Energieeffizienzklasse eingestuff werden
  - b) nachhaltig produzierten Möbeln, Textilien, Farben und Bodenbelägen,



- c) beschädigten Gegenständen aus nachhaltigen Materialien sowie
- d) aufbereiteten, gebrauchten Möbeln. Dies gilt nicht für Kunstgegenstände und Antiquitäten gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025.
- bis zu 80 Prozent des Neuwertes der beschädigten Gegenstände, wenn auf einen Neukauf verzichtet wird.
- 3. Nachhaltig sind Gegenstände oder Materialien, die
  - mit einem anerkannten Nachhaltigkeitssiegel (z. B. FSC-Siegel, Blauer Engel, EU-Ecolabel) ausgezeichnet wurden,
  - b) die eine CO<sub>2</sub>-neutrale oder CO<sub>2</sub>-negative Herstellung vorweisen k\u00f6nnen oder dessen Hersteller zu diesem Zweck Ausgleichszahlungen an anerkannte Umweltorganisationen (z. B. Atmosfair) geleistet haben,
  - c) aus mindestens 80 Prozent recycelten Produkten bestehen oder
  - d) aus unbehandelten Naturstoffen (z. B. Holz) bestehen.

## Mitversicherung von nachhaltigen Geräten und Produkten

- Der Versicherer ersetzt Schäden infolge eines Versicherungsfalls an
  - a) mobilen Solargeräten bzw. Stecker-Solargeräten,
  - b) mobilen Kleinwindanlagen und Windgeneratoren,
  - mobilen Ladegeräten für Elektrofahrzeuge und mobile Wallboxen
  - d) Gewächshäusern für den Gebrauch innerhalb des Wohnorts (sogenannte "Indoor-Gewächshäuser"). Aus Indoor-Gewächshäusern austretendes Wasser ist Leitungswasser gleichgestellt.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).



## Topschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

#### Hausrat in Fahrzeugen und Kfz-Dachboxen

- In Erweiterung der VHB 2025 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2025), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung in Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Kfz-Dachboxen befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn infolge eines Transportmittelunfalls oder einer versicherten Gefahr gemäß § 1 VHB 2025 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solches Ereignisses abhandenkommen. Mitversichert sind auch Foto-, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone, Laptops, Tablets und deren Zubehör.
- Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht nur, soweit sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befinden.
- Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.
- 5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## Fahrraddiebstahl, sofern prämienpflichtig vereinbart

1. Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Pedelecs und E-Bikes, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind, sind Fahrrädern gleichgestellt.

Fahrradzubehör, auch lose mit dem Fahrrad verbundenes und dem regelmäßigen Gebrauch dienendes Zubehör ist mitversichert, wenn es gemeinsam mit dem Fahrrad abhandenkommt.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

- 3. Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall
  - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

- b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad und der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

- Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
   Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder und Fahrradanhänger mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## Vorsorgeversicherung für Fahrräder, sofern Fahrraddiebstahl vereinbart

1. Leistungsversprechen und Definition

Für Fahrräder inklusive Fahrradanhänger, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu hinzukommen (neues Risiko), erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Pedelecs und E-Bikes, die nicht zulassungsund nicht versicherungspflichtig sind, sind Fahrrädern gleichgestellt

Fahrradzubehör, auch lose mit dem Fahrrad verbundenes und dem regelmäßigen Gebrauch dienendes Zubehör ist mitversichert, wenn es gemeinsam mit dem Fahrrad abhandenkommt

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dieses neue Risiko spätestens zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Erwerb.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen



Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

- 3. Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall
  - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
    - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
  - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad und der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- 4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
   Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

## Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

- In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom, Stromschwankungen und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2025) begrenzt.

## Handelswaren und Musterkollektionen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 hh) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

## Kundenschließfächer

- Abweichend von § 6 Nr. 3 VHB 2025 ist der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

## Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen

- Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt für versicherte Sachen die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, in Erweiterung von § 6 Nr. 3 VHB 2025 auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort. Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 sind nicht versichert.
- Eine Entschädigung über diesen Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Mieters / Untermieters verlangt werden kann. § 6 Nr. 4 e) VHB 2025 bleibt hiervon unberührt.

## Häusliche Arbeitszimmer

 Abweichend von § 6 Nr. 3 a) VHB 2025 gelten versicherte Sachen in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten

- Räumen der Wohnung mitversichert und sind bei der Ermittlung der Hausrat-Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Die Bestimmungen zur Unterversicherung (§ 12 Nr. 5 VHB 2025) gelten hier entsprechend.
- Die Sachen werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

#### Stationärer Krankenhaus- oder Kuraufenthalt

- Abweichend von § 3 Nr. 1 VHB 2025 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.
  - Die Entschädigung ist für Foto-, Film- und Videogeräte, Laptops, Mobiltelefone, Organizer, Computer und sonstige elektronische Geräte jeweils einschließlich deren Zubehör je Versicherungsfall auf 2.000 Euro, für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 auf 500 Euro begrenzt.

#### Medienverlust

In Erweiterung von § 8 j) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

## Überschalldruckwellen

Abweichend von § 1 Nr. 1 a) VHB 2025 wird auch Ersatz geleistet für Schäden an versicherten Sachen durch Überschalldruckwellen. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

## Schäden durch Raub oder Erpressung

Abweichend von § 3 Nr. 4 c) VHB 2025 sind auch Schäden durch Beraubung gemäß § 3 Nr. 4 a) VHB 2025 mitversichert, wenn die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

Für Wertsachen gelten die in § 13 Nr. 2 a) und b) VHB 2025 genannten Entschädigungsgrenzen.

## Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsorts

- Abweichend von § 3 Nr. 4 a) aa) VHB 2025 sind auch Schäden durch Trickdiebstahl mitversichert. Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2.000 Euro begrenzt.

## Diebstahl aus Schiffkabinen / Schlafwagenabteilen

- Abweichend von § 3 VHB 2025 ist Einbruchdiebstahl auch in Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
- Versichert sind auch Foto-, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone, Laptops, Tablets jeweils einschließlich deren Zubehör sowie Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025.



Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.500 Euro begrenzt.

## Diebstahl aus Spind oder Schließfach

- Versicherte Sachen sind weltweit mitversichert, auch wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung in einem verschlossenen Spind oder verschlossenen Schließfach befinden. Ebenfalls versichert sind Foto-, Film- und Videogeräte, Laptops, Mobiltelefone, Organizer, Computer und sonstige elektronische Geräte jeweils einschließlich deren Zubehör.
- Nicht versichert sind Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.500 Euro.

#### Technische, optische und akustische Anlagen

In Erweiterung des § 6 Nr. 4 VHB 2025 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.

## Einfacher Diebstahl sowie Sturm-/ Hagelschäden an Hausrat außerhalb der Versicherungsräume

- Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl sowie bei Schäden durch Sturm und Hagel außerhalb der Versicherungsräume Entschädigung für
  - a) Gartenmöbel und Gartengeräte, Rasenmäher, Mähroboter, Aufsitzrasenmäher, Grills, fest verankerte Gartenskulpturen, Sportgeräte, Wäsche und Wäschespinnen auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück sowie
  - Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und Gehhilfen auf und außerhalb des eingefriedeten Versicherungsgrundstücks
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 Euro begrenzt.

## Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

- Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Waschmaschinen und Wäschetrockner, die durch einfachen Diebstahl aus gemeinschaftlich genutztem Waschkeller (§ 6 Nr. 3 c) VHB 2025) entwendet werden.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 Euro begrenzt.

## Einfacher Diebstahl von Kinderspielgeräten

 Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Kinderspielgeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.

- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 Euro begrenzt.

#### Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

- Versicherte Sachen sind innerhalb Deutschlands mitversichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie
  - a) im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen,
  - b) es sich um Sportgeräte handelt, die der Ausübung einer Sportart dienen und
  - sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befinden.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

## Hausrat am Arbeitsplatz

- Abweichend von § 6 Nr. 3 VHB 2025 ist Hausrat am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers im Rahmen der versicherten Gefahren gemäß § 1 VHB 2025 sowie gegen Schäden durch einfachen Diebstahl versichert.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
- Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1a) VHB 2025 sind nicht versichert.

## Kfz-Zubehör

- Abweichend von § 6 Nr. 4 c) VHB 2025 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter- / Sommerreifen inkl. Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß § 6 Nr. 2 VHB 2025.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.000 Euro begrenzt.
- Die Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann.

## Rückreise aus dem Urlaub

- Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 Euro begrenzt.



- Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes oder nachhaltigstes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Als nachhaltigstes Reisemittel gilt das Reisemittel mit dem niedrigsten CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf dem gesamten Reiseweg.
- Als Fahrtmehrkosten gelten bei Flugreisen auch Kompensationszahlungen für ausgestoßene Treibhausgase an gemeinnützige Organisationen (beispielsweise Atmosfair) oder Fluggesellschaften, sofern diese Kosten separat ausgewiesen werden.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

## Kühl- und Gefriergut

In Erweiterung von  $\S$  8 I) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe  $\S$  9 VHB 2025) begrenzt.

## Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 20.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer 100 Prozent der durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15 Nr. 6 VHB 2025 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

## Berufsbedingter Zweitwohnsitz

- In Erweiterung von § 7 Nr. 2 VHB 2025 gilt auch ein beruflich bedingter Zweitwohnsitz bis zu einem Jahr innerhalb Deutschlands als vorübergehend im Sinne der Bedingungen.
- Die Entschädigung gemäß § 7 Nr. 6 VHB 2025 ist auf insgesamt 15 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 15.000 Euro begrenzt.

## Hotelkosten

In Erweiterung von § 8 c) VHB 2025 werden Hotelkosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung beträgt pro Tag mindestens 25 Euro und maximal ein Promille der Versicherungssumme. Die Entschädigung beträgt pro Tag mindestens 50 Euro, wenn die Unterbringung in einem zertifizierten nachhaltigen Hotel (z. B. Label Green Key) stattfindet.

## Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 d) VHB 2025 werden Transport- und Lagerkosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2025) begrenzt.

## Umzugskosten

- Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls, durch den die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, umziehen, so erstattet der Versicherer die anfallenden Umzugskosten.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

## Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

- Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Ebenso leistet der Versicherer keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

#### Außenversicherung

In Erweiterung von § 7 VHB 2025 gilt:

- Zeiträume von mehr als 12 Monaten gemäß § 7 Nr. 1 VHB 2025 gelten nicht als vorübergehend.
- 2. Hält sich gemäß § 7 Nr. 2 VHB 2025 der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf und bewohnt in diesem Zeitraum allein ein Zimmer oder allein eine Einzimmerwohnung, so besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass dort ein eigener Hausstand begründet wurde.
- Die Entschädigungsgrenze für Außenversicherung gemäß § 7 Nr. 6 VHB 2025 auf insgesamt 50 Prozent der Versicherungssumme erhöht.

## Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von § 13 Nr. 2 a) VHB 2025 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf insgesamt 35 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

## Entschädigungsgrenze für unverschlossene Wertsachen

Abweichend von § 13 Nr. 2 VHB 2025 gelten für Wertsachen die nachfolgenden erhöhten Entschädigungsgrenzen:

- Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2025 ist die Entschädigung auf 3.000 Euro begrenzt.
- Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2025 ist die Entschädigung auf 10.000 Euro begrenzt.
- Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2025 ist die Entschädigung auf 30.000 Euro begrenzt.

## Versicherte Kosten

In Erweiterung von § 8 VHB 2025 und § 12 Nr. 4 VHB 2025 werden versicherte Kosten bis 30 Prozent über die Versicherungssumme hinaus ersetzt

## Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl

In Erweiterung von § 8 m) VHB 2025 ist die Entschädigung für Telefonkosten je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

## Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
- Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
- Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verüben.
- Streik ist eine gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.



 Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

#### Nässeschäden durch Dekoelemente

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2025 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig aus Dekoelementen (z. B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen) ausgetreten ist.

#### Schäden durch Vandalismus nach Einschleichen

In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VHB 2025 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in § 3 Nr. 2 d) VHB 2025 bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

#### Grobe Fahrlässigkeit

- In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2025 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
- Nr. 1 gilt jedoch nicht, wenn Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten verletzt wurden und der Schaden mehr als 2.500 Euro beträgt. In diesen Fällen gelten für den gesamten Schaden insbesondere die Bestimmungen der §§ 16 und 17 VHB 2025 in Verbindung mit §§ 26 und 27 VHB 2025.
- Nr. 1 gilt ebenfalls nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl.

## Kein Abzug wegen Unterversicherung

Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2025 bei Schäden bis 1.000 Euro keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

#### Vorsorgebetrag

- Abweichend von § 9 Nr. 2 b) VHB 2025 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent, höchstens jedoch auf 200.000 Euro.
- Der Vorsorgebetrag gemäß Nr. 1 gilt nur, wenn Klausel 7712 "Kein Abzug wegen Unterversicherung" vereinbart ist.
- 3. Der Vorsorgebetrag gemäß Nr. 1 gilt nicht
  - für die Berechnung von Entschädigungsgrenzen,
  - für versicherte Kosten,
  - für Hausrat in nicht ständig bewohnter Wohnung.

## Auszug von Kindern

- Zieht ein im Haushalt des Versicherungsnehmers lebendes Kind erstmalig aus der elterlichen Wohnung aus und gründet einen eigenen Hausstand, so gilt die neue Wohnung des Kindes auch als Versicherungsort (§ 6 Nr. 3 VHB 2025).
- Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach entfällt der Versicherungsschutz in der neuen Wohnung.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ist auf maximal
   Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

## Gefahrerhöhungen

In Ergänzung zu § 17 VHB 2025 liegt keine anzuzeigende Gefahrerhöhung vor, wenn

- a) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bis zu 120 Tage unbewohnt bleibt (§ 17 Nr. c) VHB 2025) oder
- am Versicherungsort ein Gerüst aufgestellt wird. Dies gilt nicht für Risiken mit einer Versicherungssumme über 250.000 Euro.

## Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Dieser Vertrag wird für die Dauer der Arbeitslosigkeit, jedoch nicht länger als 12 Monate, prämienfrei gestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Voraussetzungen für die Prämienbefreiung
- 1.1 Zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht.
- 1.2 Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit hat der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht.
- 1.3 Bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit befand sich der Versicherungsnehmer in einem Arbeitsverhältnis, das
  - unbefristet und ungekündigt war,
  - dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit unterlag,
  - seit mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung beim gleichen Arbeitgeber bestand,
  - während der letzten 24 Monate eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden hatte.
- 1.4 Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nur, wenn
  - das Arbeitsverhältnis weder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers noch durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers beendet worden ist,
  - der Versicherungsnehmer sich bei der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet hat,
  - die letzte, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, fällige Prämie zu diesem Vertrag bezahlt wurde und auch sonst keine Prämienrückstände vorhanden sind.
- 1.5 Die Voraussetzungen für die Prämienbefreiung sowie der Grund und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind durch Bescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
- 2 Wartezeit

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn. Wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Wartezeit arbeitslos wird, hat er keinen Anspruch auf Prämienbefreiung.

3 Prämienbefreiung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers mit der auf die Arbeitslosigkeit folgenden Fälligkeit prämienfrei gestellt.

Die Prämienbefreiung endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ist während der prämienfreien Zeit nicht möglich.

Nach Beendigung der Prämienbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch prämienpflichtig weitergeführt. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen

Wird der Versicherungsnehmer nach Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses erneut arbeitslos, müssen für eine Prämienbefreiung die Voraussetzungen gemäß Ziffern 1.2 bis 1.5 erneut erfüllt sein.

Während des Bestehens des Versicherungsvertrages bei Helvetia ist eine Prämienbefreiung insgesamt für höchstens 24 Monate möglich.

## **Update-Garantie**

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## Besitzstandsgarantie zum Vorvertrag

1. Definition

Die Besitzstandsgarantie gilt für Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenzen nicht ausreichend eingeschlossen sind, jedoch über den Hausratversicherungsvertrag des unmittelbaren



Vorvertrages desselben Versicherungsnehmers prämienneutral mitversichert.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

- a) mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und längstens drei Monate vor Vertragsbeginn dieses Vertrages beendet wurden,
- b) deutschem Recht unterliegen.

## 2. Einschränkungen

Die Besitzstandsgarantie erstreckt sich nicht

- a) auf nicht ausreichend bemessene Versicherungssummen,
- Assistance- oder sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen
- c) individuelle, einzelvertragliche Vereinbarungen, Selbstbehalte oder Klauseln bei Helvetia.

## 3. Umfang der Leistungen

Im Versicherungsfall obliegt die Nachweispflicht für die Anwendung der Besitzstandsgarantie dem Versicherungsnehmer. Als Nachweis sind der Versicherungsschein, Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen. Der Umfang der Leistung richtet sich nach den Regelungen des hierfür nachgewiesenen Vorvertrages.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbehalte sowie bedingungsgemäße Regelungen zur Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, zu Wertsachen und Wertschutzschränken bleiben unberührt.

## 4. Ausschlüsse

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht:

- d) wenn die Vorversicherung vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet wurde,
- e) bei Nichtzahlung der Prämien,
- bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften.
- g) bei arglistiger Täuschung oder Betrug,
- für Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person,
- i) für berufliche und gewerbliche Risiken,
- j) für Risken aus Hacker-Angriffen oder sonstigen Akten von Cyberkriminalität (sog. Cyberrisiken),
- k) für Risiken außerhalb Deutschlands,
- I) für Schäden, die bei Helvetia
  - aa) über prämienpflichtige Klauseleinschlüsse der Hausratversicherung oder
  - bb) über Glas oder erweiterte Elementargefahren gedeckt werden können,
- j) für in den VHB 2025 genannte Ausschlüsse.

## 5. Kündigungsfristen

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Versicherungsjahres, die Versicherung zur Bestandsgarantie durch Erklärung in Textform kündigen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### **Best-Leistungs-Garantie**

- Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer eine leistungsstärkere Hausratversicherung an, wird Helvetia im Versicherungsfall
  - a) den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (§ 1 VHB 2025) erweitern,
  - b) Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen,
  - c) Selbstbehalte reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um einen individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifes vereinbarten Selbstbehalt.

Der Versicherer mit der leistungsstärkeren Hausratversicherung muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und die Hausratversicherung muss für jedermann zugänglich angeboten werden.

- 2. Die Best-Leistungs-Garantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers
  - a) für die von diesem keine Zusatzprämie erhoben wird und
  - b) die in Höhe und Umfang nicht bei Helvetia (auch nicht gegen Zuschlag) versicherbar sind.
- 3. Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für
  - a) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis und/oder Spezialversicherungen (beispielsweise Cyberversicherungen),
  - Einschlüsse weiterer Elementargefahren und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Weitere Elementargefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (§ 5 Nr. 3 VHB 2025),
  - c) berufliche und gewerbliche Risiken,
  - d) Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
  - e) Wertsachen und Aufbewahrungsvorschriften (§ 13 VHB 2025)
  - f) Schäden durch Krieg und Kernenergie (§ 1 Nr. 2 a) und c) VHB 2025),
  - yerletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften (§ 16 und § 17 VHB 2025),
  - h) vorsätzlich verursachte Schäden durch den Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss (§ 37 VHB 2025).
- Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Klauseln des anderen Versicherers, auf dessen Produkt sich der Versicherungsnehmer berufft.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

## Armaturen

- Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- Ist wegen eines Rohrbruchs nach § 4 Nr. 1 VHB 2025 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## Reparaturkosten bei Gebäudebeschädigung

 In Erweiterung von § 8 g) VHB 2025 sind ebenfalls mitversichert Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die im



- Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem versicherten Hausratschaden entstanden sind.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

#### Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Kann eine versicherte Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, ersetzt der Versicherer tatsächlich entstandene Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung.

#### Mehrkosten durch Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

#### Kosten für Reparaturversuch

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls entstehenden Kosten für eine Reparatur oder einen Reparaturversuch beschädigter Gegenstände, wenn dies nicht wirtschaftlich, aber aus Gründen der Nachhaltigkeit sinnvoll ist.

## Mehrkosten durch nachhaltige Wiederbeschaffung

Der Versicherer ersetzt

- die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehrkosten in Höhe von 60 Prozent des Schadenaufwandes für die Wiederbeschaffung von
  - a) Haushaltsgeräten und aller weiteren Geräte, die unter die EU-Vorschriften zur Energieverbrauchskennzeichnung (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen) fallen und die in der zum Schadenzeitpunkt geltenden höchsten Energieeffizienzklasse eingestuft werden,
  - b) nachhaltig produzierten Möbeln, Textilien, Farben und Bodenbelägen,
  - beschädigten Gegenständen aus nachhaltigen Materialien sowie
  - d) aufbereiteten, gebrauchten Möbeln. Dies gilt nicht für Kunstgegenstände und Antiquitäten gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025
- bis zu 80 Prozent des Neuwertes der beschädigten Gegenstände, wenn auf einen Neukauf verzichtet wird.
- 3. Nachhaltig sind Gegenstände oder Materialien, die
  - mit einem anerkannten Nachhaltigkeitssiegel (z. B. FSC-Siegel, Blauer Engel, EU-Ecolabel) ausgezeichnet wurden
  - b) die eine CO<sub>2</sub>-neutrale oder CO<sub>2</sub>-negative Herstellung vorweisen können oder dessen Hersteller zu diesem Zweck Ausgleichszahlungen an anerkannte Umweltorganisationen (z. B. Atmosfair) geleistet haben,
  - aus mindestens 80 Prozent recycelten Produkten bestehen oder
  - d) aus unbehandelten Naturstoffen (z. B. Holz) bestehen.

## Mitversicherung von nachhaltigen Geräten und Produkten

- Der Versicherer ersetzt Schäden infolge eines Versicherungsfalls an
  - a) mobilen Solargeräten bzw. Stecker-Solargeräten,
  - b) mobilen Kleinwindanlagen und Windgeneratoren,
  - mobilen Ladegeräten für Elektrofahrzeuge und mobile Wallboxen.

- d) Gewächshäusern für den Gebrauch innerhalb des Wohnorts (sogenannte "Indoor-Gewächshäuser"). Aus Indoor-Gewächshäusern austretendes Wasser ist Leitungswasser gleichgestellt.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## Cyber

## Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug

 Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN- / TAN-Verfahren, wenn durch Phishing, Pharming und Skimming unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen.

Pharming liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe von gefälschten Websites Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen.

Skimming liegt vor, wenn Dritte durch manipulierte Geldautomaten Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen.

Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es mit den gewonnenen Daten, unter der Identität des Versicherungsnehmers, im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Die Entschädigung ist für den einzelnen Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

- 2. Voraussetzungen der Entschädigungsleistung sind:
- a) der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden:
- die PIN/TANs nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und / oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen;
- der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat.
  - Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den in § 26 Nr. 3 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und/oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.



4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### Datenrettungskosten

- 1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium

- vorhält. Ebenso leistet der Versicherer keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

#### Daten aus dem Internet

- Abweichend von § 6 Nr. 4 VHB 2025 sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.
- Ausgeschlossen sind Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.
- Sowohl der Erwerb als auch der Schadenaufwand sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

## Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

- Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Scheckund Kreditkarten, sofern diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 4 VHB 2025 abhandenkamen.
- Entschädigt wird der vom Kreditinstitut in Rechnung gestellte Betrag, maximal je Versicherungsfall 1.000 Euro.



## Premiumschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

## Hausrat in Fahrzeugen und Kfz-Dachboxen

- 1. In Erweiterung der VHB 2025 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2025), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung in Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Kfz-Dachboxen befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn infolge eines Transportmittelunfalls oder einer versicherten Gefahr gemäß § 1 VHB 2025 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solches Ereignisses abhandenkommen.
- Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht nur, soweit sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befinden.
- Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025.
- Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall für Foto-, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone, Laptops, Tablets und deren Zubehör ist auf 2.000 Euro begrenzt.
- 5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres

## Fahrraddiebstahl, sofern prämienpflichtig vereinbart

1. Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Pedelecs und E-Bikes, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind, sind Fahrrädern gleichgestellt.

Fahrradzubehör, auch lose mit dem Fahrrad verbundenes und dem regelmäßigen Gebrauch dienendes Zubehör ist mitversichert, wenn es gemeinsam mit dem Fahrrad abhandenkommt.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

- 3. Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall
  - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
    - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
  - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen

Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad und der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

- Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder
- Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
   Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
- 6. Kündigung

teilweise leistungsfrei.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder und Fahrradanhänger mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

- In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom, Stromschwankungen und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2025) begrenzt.

## Eingelagerte Hausratgegenstände

- Versicherungsschutz gemäß § 6 VHB 2025 besteht auch für in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen eingelagerten Hausrat, sofern diese über eine harte Dachung (beispielsweise Ziegel, Schiefer) verfügen.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich längstens auf einen Zeitraum von 12 Monaten.
- 3. Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:
  - Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- Die Sachen werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## Handelswaren und Musterkollektionen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 hh) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.



## Kundenschließfächer

- Abweichend von § 6 Nr. 3 VHB 2025 ist der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

#### Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen

- Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt für versicherte Sachen die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, in Erweiterung von § 6 Nr. 3 VHB 2025 auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort. Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 sind nicht versichert.
- Eine Entschädigung über diesen Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Mieters / Untermieters verlangt werden kann. § 6 Nr. 4 e) VHB 2025 bleibt hiervon unberührt.

## Häusliche Arbeitszimmer

- Abweichend von § 6 Nr. 3 a) VHB 2025 gelten versicherte Sachen in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert und sind bei der Ermittlung der Hausrat-Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Die Bestimmungen zur Unterversicherung (§ 12 Nr. 5 VHB 2025) gelten hier entsprechend
- Die Sachen werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## Stationärer Krankenhaus- oder Kuraufenthalt

- Abweichend von § 3 Nr. 1 VHB 2025 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung ist für Foto-, Film- und Videogeräte, Laptops, Mobiltelefone, Organizer, Computer und sonstige elektronische Geräte jeweils einschließlich deren Zubehör je Versicherungsfall auf 2.000 Euro, für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 auf 500 Euro begrenzt.

## Medienverlust

In Erweiterung von § 8 j) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2025) begrenzt.

## Überschalldruckwellen

Abweichend von § 1 Nr. 1 a) VHB 2025 wird auch Ersatz geleistet für Schäden an versicherten Sachen durch Überschalldruckwellen. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

## Schäden durch Raub oder Erpressung

Abweichend von § 3 Nr. 4 c) VHB 2025 sind auch Schäden durch Beraubung gemäß § 3 Nr. 4 a) VHB 2025 mitversichert, wenn die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

Für Wertsachen gelten die in § 13 Nr. 2 a) und b) VHB 2025 genannten Entschädigungsgrenzen.

#### Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsorts

- Abweichend von § 3 Nr. 4 a) aa) VHB 2025 sind auch Schäden durch Trickdiebstahl mitversichert. Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
- Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

## Diebstahl aus Schiffskabinen / Schlafwagenabteilen

- Abweichend von § 3 VHB 2025 ist Einbruchdiebstahl auch in Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert
- Die Entschädigung ist für Foto-, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone, Laptops, Tablets jeweils einschließlich deren Zubehör sowie für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

#### Diebstahl aus Spind oder Schließfach

- Versicherte Sachen sind weltweit mitversichert, auch wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung in einem verschlossenen Spind oder verschlossenen Schließfach befinden. Ebenfalls versichert sind Foto-, Film- und Videogeräte, Laptops, Mobiltelefone, Organizer, Computer und sonstige elektronische Geräte jeweils einschließlich deren Zubehör.
- Nicht versichert sind Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3.000 Euro.

## Technische, optische und akustische Anlagen

In Erweiterung des § 6 Nr. 4 VHB 2025 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.

## Einfacher Diebstahl sowie Sturm- / Hagelschäden an Hausrat außerhalb der Versicherungsräume

- Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl sowie bei Schäden durch Sturm und Hagel außerhalb der Versicherungsräume Entschädigung für
  - a) Gartenmöbel und Gartengeräte, Rasenmäher, Mähroboter, Aufsitzrasenmäher, Grills, fest verankerte Gartenskulpturen, Sportgeräte, Wäsche und Wäschespinnen auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück sowie
  - Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und Gehhilfen auf und außerhalb des eingefriedeten Versicherungsgrundstücks.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Waschmaschinen und Wäschetrockner, die durch einfachen Diebstahl



- aus gemeinschaftlich genutztem Waschkeller (§ 6 Nr. 3 c) VHB 2025) entwendet werden.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## Einfacher Diebstahl von Kinderspielgeräten

- Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Kinderspielgeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

- Versicherte Sachen sind innerhalb Deutschlands mitversichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie
  - a) im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen,
  - b) es sich um Sportgeräte handelt, die der Ausübung einer Sportart dienen und
  - sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befinden
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

## Hausrat am Arbeitsplatz

- Abweichend von § 6 Nr. 3 VHB 2025 ist Hausrat am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers im Rahmen der versicherten Gefahren gemäß § 1 VHB 2025 sowie gegen Schäden durch einfachen Diebstahl versichert.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.
- Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1a) VHB 2025 sind nicht versichert.

## Kfz-Zubehör

- Abweichend von § 6 Nr. 4 c) VHB 2025 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter- / Sommerreifen inkl. Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß § 6 Nr. 2 VHB 2025.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann.

## Rückreise aus dem Urlaub

Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.
- 4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes oder nachhaltigstes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Als nachhaltigstes Reisemittel gilt das Reisemittel mit dem niedrigsten CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf dem gesamten Reiseweg.
- Als Fahrtmehrkosten gelten bei Flugreisen auch Kompensationszahlungen für ausgestoßene Treibhausgase an gemeinnützige Organisationen (beispielsweise Atmosfair) oder Fluggesellschaften, sofern diese Kosten separat ausgewiesen werden.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

## Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

- Der Versicherer erstattet anfallende Stornogebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalls, welcher innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, seine Urlaubsreise nicht antreten kann.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.
- 5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes oder nachhaltigstes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Als nachhaltigstes Reisemittel gilt das Reisemittel mit dem niedrigsten CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf dem gesamten Reiseweg.
- Als Fahrtmehrkosten gelten bei Flugreisen auch Kompensationszahlungen für ausgestoßene Treibhausgase an gemeinnützige Organisationen (beispielsweise Atmosfair) oder Fluggesellschaften, sofern diese Kosten separat ausgewiesen werden.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

## Kühl- und Gefriergut

In Erweiterung von § 8 I) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2025) begrenzt.

## Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 10.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer 100 Prozent der durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15 Nr. 6 VHB 2025 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

## Berufsbedingter Zweitwohnsitz oder Auslandsaufenthalt

In Erweiterung von § 7 Nr. 2 VHB 2025 gelten auch ein

a) beruflich bedingter Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr oder ein



b) beruflich bedingter Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands als vorübergehend im Sinne der Bedingungen. Die Entschädigung gemäß § 7 Nr. 6 VHB 2025 ist auf insgesamt 25 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 25.000 Euro begrenzt.

#### Hotelkosten

In Erweiterung von § 8 c) VHB 2025 werden Hotelkosten ohne zeitliche Begrenzung ersetzt. Die Entschädigung beträgt pro Tag mindestens 25 Euro und maximal 2,5 Promille der Versicherungssumme. Die Entschädigung beträgt pro Tag mindestens 50 Euro, wenn die Unterbringung in einem zertifizierten nachhaltigen Hotel (z. B. Label Green Key) stattfindet.

#### Transport- und Lagerkosten

- In Erweiterung von § 8 d) VHB 2025 werden Transport- und Lagerkosten ohne zeitliche Begrenzung ersetzt.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2025) begrenzt.

#### Umzugskosten

- Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls, durch den die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, umziehen, so erstattet der Versicherer die anfallenden Umzugskosten.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2025) begrenzt.

#### Datenrettungskosten

- 1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- 2. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Ebenso leistet der Versicherer keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

## Außenversicherung

In Erweiterung von § 7 VHB 2025 gilt:

- Zeiträume von mehr als 12 Monaten gemäß § 7 Nr. 1 VHB 2025 gelten nicht als vorübergehend.
- 2. Hält sich gemäß § 7 Nr. 2 VHB 2025 der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf und bewohnt in diesem Zeitraum allein ein Zimmer oder allein eine Einzimmerwohnung, so besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass dort ein eigener Hausstand begründet wurde.
- Die Entschädigungsgrenze für Außenversicherung gemäß § 7 Nr. 6 VHB 2025 gilt auf insgesamt 100 Prozent der Versicherungssumme erhöht.

#### Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von § 13 Nr. 2 a) VHB 2025 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf insgesamt 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist

#### Entschädigungsgrenze für unverschlossene Wertsachen

Abweichend von § 13 Nr. 2 VHB 2025 gelten für Wertsachen die nachfolgenden erhöhten Entschädigungsgrenzen:

- Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2025 ist die Entschädigung auf 3.500 Euro begrenzt.
- Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2025 ist die Entschädigung auf 30.000 Euro begrenzt.
- 3. Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2025 ist die Entschädigung auf 50.000 Euro begrenzt.

#### Versicherte Kosten

In Erweiterung von § 8 VHB 2025 und § 12 Nr. 4 VHB 2025 werden versicherte Kosten bis 30 Prozent über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

#### Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl

In Erweiterung von § 8 m) VHB 2025 ist die Entschädigung für Telefonkosten je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme erhöht.

#### Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
- Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
- Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verüben.
- Streik ist eine gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

#### Nässeschäden durch Dekoelemente

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2025 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig aus Dekoelementen (z. B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen) ausgetreten ist.

#### Schäden durch Vandalismus nach Einschleichen

In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VHB 2025 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in § 3 Nr. 2 d) VHB 2025 bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

#### Grobe Fahrlässigkeit

- In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2025 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
- Nr. 1 gilt jedoch nicht, wenn Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten verletzt wurden und der Schaden mehr als 10.000 Euro beträgt. In diesen Fällen gelten für den gesamten Schaden insbesondere die Bestimmungen der §§ 16 und 17 VHB 2025 in Verbindung mit §§ 26 und 27 VHB 2025.
- Nr. 1 gilt ebenfalls nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl.



#### Kein Abzug wegen Unterversicherung

Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2025 bei Schäden bis 2.000 Euro keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

#### Vorsorgebetrag

- Abweichend von § 9 Nr. 2 b) VHB 2025 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 50 Prozent, höchstens jedoch auf 200.000 Euro.
- Der Vorsorgebetrag gemäß Nr. 1 gilt nur, wenn Klausel 7712 "Kein Abzug wegen Unterversicherung" vereinbart ist.
- 3. Der Vorsorgebetrag gemäß Nr. 1 gilt nicht
  - a) für die Berechnung von Entschädigungsgrenzen,
  - b) für versicherte Kosten,
  - c) für Hausrat in nicht ständig bewohnter Wohnung.

#### Auszug von Kindern

- Zieht ein im Haushalt des Versicherungsnehmers lebendes Kind erstmalig aus der elterlichen Wohnung aus und gründet einen eigenen Hausstand, so gilt die neue Wohnung des Kindes auch als Versicherungsort (§ 6 Nr. 3 VHB 2025).
- Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach entfällt der Versicherungsschutz in der neuen Wohnung.
- Die Entschädigung ist insgesamt auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

#### Gefahrerhöhungen

In Ergänzung zu § 17 VHB 2025 liegt keine anzuzeigende Gefahrerhöhung vor, wenn

- a) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bis zu 12 Monate unbewohnt bleibt (§ 17 Nr. c) VHB 2025) oder
- am Versicherungsort ein Gerüst aufgestellt wird. Dies gilt nicht für Risiken mit einer Versicherungssumme über 250.000 Euro.

#### Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Dieser Vertrag wird für die Dauer der Arbeitslosigkeit, jedoch nicht länger als 36 Monate, prämienfrei gestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1 Voraussetzungen für die Prämienbefreiung
- 1.1 Zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht.
- 1.2 Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit hat der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht.
- 1.3 Bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit befand sich der Versicherungsnehmer in einem Arbeitsverhältnis, das
  - unbefristet und ungekündigt war,
  - dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit unterlag,
  - seit mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung beim gleichen Arbeitgeber bestand,
  - während der letzten 24 Monate eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden hatte.
- 1.4 Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nur, wenn
  - das Arbeitsverhältnis weder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers noch durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers beendet worden ist,
  - der Versicherungsnehmer sich bei der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet hat,
  - die letzte, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, fällige Prämie zu diesem Vertrag bezahlt wurde und auch sonst keine Prämienrückstände vorhanden sind.

1.5 Die Voraussetzungen für die Prämienbefreiung sowie der Grund und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind durch Bescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.

#### 2 Wartezeit

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn. Wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Wartezeit arbeitslos wird, hat er keinen Anspruch auf Prämienbefreiung.

#### 3 Prämienbefreiung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers mit der auf die Arbeitslosigkeit folgenden Fälligkeit prämienfrei gestellt.

Die Prämienbefreiung endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ist während der prämienfreien Zeit nicht möglich.

Nach Beendigung der Prämienbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch prämienpflichtig weitergeführt. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Wird der Versicherungsnehmer nach Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses erneut arbeitslos, müssen für eine Prämienbefreiung die Voraussetzungen gemäß Ziffern 1.2 bis 1.5 erneut erfüllt sein.

Während des Bestehens des Versicherungsvertrages bei Helvetia ist eine Prämienbefreiung insgesamt für höchstens 36 Monate möglich.

#### **Update-Garantie**

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

#### Besitzstandsgarantie zum Vorvertrag

#### Definition

Die Besitzstandsgarantie gilt für Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenzen nicht ausreichend eingeschlossen sind, jedoch über den Hausratversicherungsvertrag des unmittelbaren Vorvertrages desselben Versicherungsnehmers prämienneutral mitversichert.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

- a) mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und längstens drei Monate vor Vertragsbeginn dieses Vertrages beendet wurden,
- b) deutschem Recht unterliegen.

## 2. Einschränkungen

Die Besitzstandsgarantie erstreckt sich nicht

- a) auf nicht ausreichend bemessene Versicherungssummen,
- b) Assistance- oder sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen
- individuelle, einzelvertragliche Vereinbarungen, Selbstbehalte oder Klauseln bei Helvetia.

#### Umfang der Leistungen

Im Falle eines Schadens obliegt die Nachweispflicht für die Anwendung der Besitzstandsgarantie dem Versicherungsnehmer. Als Nachweis sind der Versicherungsschein, Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen. Der Umfang der Leistung richtet sich nach den Regelungen des hierfür nachgewiesenen Vorvertrages.



Generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbehalte sowie bedingungsgemäße Regelungen zur Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, zu Wertsachen und Wertschutzschränken bleiben unberührt.

#### Ausschlüsse

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht:

- a) wenn die Vorversicherung vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet wurde,
- b) bei Nichtzahlung der Prämien,
- bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften,
- d) bei arglistiger Täuschung oder Betrug,
- e) für Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person,
- f) für berufliche und gewerbliche Risiken,
- g) für Risken aus Hacker-Angriffen oder sonstigen Akten von Cyberkriminalität (sog. Cyberrisiken),
- h) für Risiken außerhalb Deutschlands,
- i) für Schäden, die bei Helvetia
  - aa) über prämienpflichtige Klauseleinschlüsse der Hausratversicherung oder
  - bb) über Glas oder erweiterte Elementargefahren gedeckt werden können,
- j) für in den VHB 2025 benannte Ausschlüsse.

#### 5. Kündigungsfristen

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Versicherungsjahres, die Versicherung zur Bestandsgarantie durch Erklärung in Textform kündigen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### Best-Leistungs-Garantie

- Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer eine leistungsstärkere Hausratversicherung an, wird Helvetia im Versicherungsfall
  - a) den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (§ 1 VHB 2025) erweitern,
  - b) Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen,
  - c) Selbstbehalte reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um einen individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifes vereinbarten Selbstbehalt.

Der Versicherer mit der leistungsstärkeren Hausratversicherung muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und die Hausratversicherung muss für jedermann zugänglich angeboten werden.

- Die Best-Leistungs-Garantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers
  - a) für die von diesem keine Zusatzprämie erhoben wird und
  - b) die in Höhe und Umfang nicht bei Helvetia (auch nicht gegen Zuschlag) versicherbar sind.
- 3. Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für
  - a) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis und/oder Spezialversicherungen (z. B. Cyberversicherungen),
  - Einschlüsse weiterer Elementargefahren und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Weitere Elementargefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben,

Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (§ 5 Nr. 3 VHB 2025),

- c) berufliche und gewerbliche Risiken,
- Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- e) Wertsachen und Aufbewahrungsvorschriften (§ 13 VHB 2025),
- f) Schäden durch Krieg und Kernenergie (§ 1 Nr. 2 a) und c) VHB 2025),
- yerletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften (§ 16 und § 17 VHB 2025),
- h) vorsätzlich verursachte Schäden durch den Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss (§ 37 VHB 2025).
- Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Klauseln des anderen Versicherers, auf dessen Produkt sich der Versicherungsnehmer beruft.

#### Unbenannte Gefahren

 In Erweiterung zu § 1 VHB 2025 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2025), die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten mit der erforderlichen Sorgfalt vorhersehen und zumutbar abwenden können.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

- 2. Nicht versichert sind Schäden durch Gefahren, die nach den
  - Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2025) und Klauseln,
  - Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB 2012) und Klauseln

versicherbar sind oder bei diesen Bedingungswerken ausgeschlossen sind.

- Außerdem nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
  - a) hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;
  - b) Haustiere und Schäden an Tieren und Pflanzen;
  - c) Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen, Verfall, Rost, Schimmel, Schwamm, Pilz, Fäulnis, inneren Verderb, Substanzverlust, Verfärbung, Strukturveränderung, Insekten oder Schädlinge;
  - d) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit;
  - e) Verwitterung von Sachen im Freien;
  - f) extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall;
  - Bedienung, Wartung, Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge und durch bestimmungswidrigen Gebrauch und Bearbeitung;
  - h) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
  - i) Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
  - allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;



- k) Bruch an leicht zerbrechlichen Gegenständen wie Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem;
- Bruch und sonstige Beschädigungen an elektronischen Geräten, wie z. B. Mobiltelefone, Computer, Foto-, Filmund Videogeräte, Unterhaltungselektronik.
- 4. Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro je Versicherungsfall vereinbart.
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung für die unbenannten Gefahren durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer kündigt.

#### Schäden durch Regen- / Schmelzwasser

- Versichert sind auch Schäden durch das Eindringen von Regen, Hagel und Schnee durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen sowie für Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau und Grundwasser
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.
- Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 150 Euro je Versicherungsfall vereinbart.

#### Armaturen

- Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- Ist wegen eines Rohrbruchs nach § 4 Nr. 1 VHB 2025 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## Schäden bei Fehlalarm von Rauch- / Gasmeldern

- Sofern ein nach den anerkannten Regeln der Technik und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestatteter Rauch- / Gasmelder eingebaut wurde, sind Schäden am versicherten Hausrat mitversichert, wenn sich infolge eines Alarms durch eine Fehlfunktion des Rauch- / Gasmelders Polizei oder Feuerwehr gewaltsam Zugang zu versicherten Räumen nach § 6 Nr. 3 VHB 2025 verschaffen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

#### Reparaturkosten bei Gebäudebeschädigung

- In Erweiterung von § 8 g) VHB 2025 sind ebenfalls mitversichert Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem versicherten Hausratschaden entstanden sind.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

#### Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Abweichend von § 5 Nr. 2 VHB 2025 sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

#### Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

- Mitversichert sind Schäden am versicherten Hausrat, wenn diese durch wild lebende Tiere innerhalb des Versicherungsortes beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- Mitversichert sind auch die nachgewiesenen, notwendigen Reinigungskosten.
- Wild lebende Tiere sind alle Tiere, die zum Schalenwild (beispielsweise Rotwild) sowie Federwild (beispielsweise Möwen) gemäß § 2 Bundesjagdgesetz zählen.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

#### Schäden am Hausrat durch Haustiere

- Mitversichert sind Schäden am versicherten Hausrat, wenn diese durch eigene Haustiere innerhalb des Versicherungsortes beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- Mitversichert sind auch die nachgewiesenen, notwendigen Reinigungskosten.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.
- 4. Es gilt ein Selbstbehalt von 150 Euro je Versicherungsfall.

## Diebstahl durch Hausangestellte

- 1. Abweichend von § 3 Nr. 2 VHB 2025 sind Diebstahlschäden mitversichert, die durch Personen ausgeübt wurden, die beim Versicherungsnehmer, auch in Einliegerwohnungen, wohnen und Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind. Ebenfalls versichert sind Foto-, Film- und Videogeräte, Laptops, Mobiltelefone, Organizer, Computer und sonstige elektronische Geräte jeweils einschließlich deren Zubehör.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Im Versicherungsfall ist ein gültiger schriftlicher Arbeitsvertrag einzureichen
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

### Diebstahl und Beschädigung an aufgegebenem Gepäck

- Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, während sie sich auf Reisen in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befinden.
- Nicht versichert sind Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 sowie Foto-, Film- und Videogeräte, Laptops, Mobiltelefone, Organizer, Computer und sonstige elektronische Geräte jeweils einschließlich deren Zubehör.
- 3. Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch strafbare Handlungen vor Ort unverzüglich der zuständigen Polizei anzuzeigen und dort eine vollständige Liste der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Nach der Heimkehr muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Bestätigung der vor Ort in Kenntnis gesetzten Polizei einreichen.
- 4. Schäden an Sachen, die auf Reisen aufgegeben werden, sind dem Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen oder



- einer Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Hierüber muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Bestätigung einreichen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

#### **Taschendiebstahl**

- In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2025 gilt der einfache Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen sowie Brieftaschen und Geldbörsen, die unmittelbar am Körper getragen werden einschließlich des Inhalts dieser Taschen mitversichert.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

#### Kosten für Haustierunterbringung und Tierarzt

- Abweichend von § 8 VHB 2025 sind Haustierunterbringungsoder Tierarztkosten, die aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig werden mitversichert.
- 2. Nicht versichert sind Kosten für Nutztiere.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

## Instandsetzungskosten bei Beschädigung von behindertengerechten Einbauten

- Abweichend von § 8 VHB 2025 sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten mitversichert.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

#### Kosten für Miet- / Ersatzgeräte

Abweichend von § 8 VHB 2025 sind tatsächlich angefallene Kosten für vergleichbare Mietgeräte mitversichert, sofern Haushaltsgeräte (beispielsweise Waschmaschine, Kühlschrank oder Herd / Ofen) infolge eines Versicherungsfalls zerstört oder beschädigt wurden oder abhandengekommen sind und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

#### Kostenpauschale

Ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall von 1.000 Euro werden persönliche Auslagen in Höhe von 50 Euro für nachgewiesene Kosten übernommen.

## Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Kann eine versicherte Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, ersetzt der Versicherer tatsächlich entstandene Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung.

#### Mehrkosten durch Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

# Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren und Fahrzeugschlösser und infolge einfachen Diebstahls

- In Erweiterung von § 8 e) VHB 2025 gelten Kosten der Schlossänderung
  - a) an Türen auf dem Versicherungsgrundstück oder
  - b) an Fahrzeugschlössern oder

- c) infolge von einfachem Diebstahl, als mitversichert.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

#### Kosten für Reparaturversuch

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls entstehenden Kosten für eine Reparatur oder einen Reparaturversuch beschädigter Gegenstände, wenn dies nicht wirtschaftlich, aber aus Gründen der Nachhaltigkeit sinnvoll ist.

#### Mehrkosten durch nachhaltige Wiederbeschaffung

Der Versicherer ersetzt

- die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehrkosten in Höhe von 60 Prozent des Schadenaufwandes für die Wiederbeschaffung von
  - a) Haushaltsgeräten und aller weiteren Geräte, die unter die EU-Vorschriften zur Energieverbrauchskennzeichnung (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen) fallen und die in der zum Schadenzeitpunkt geltenden höchsten Energieeffizienzklasse eingestuft werden,
  - b) nachhaltig produzierten Möbeln, Textilien, Farben und Bodenbelägen,
  - c) beschädigten Gegenständen aus nachhaltigen Materialien sowie
  - aufbereiteten, gebrauchten Möbeln. Dies gilt nicht für Kunstgegenstände und Antiquitäten gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025.
- bis zu 80 Prozent des Neuwertes der beschädigten Gegenstände, wenn auf einen Neukauf verzichtet wird.
- 3. Nachhaltig sind Gegenstände oder Materialien, die
  - a) mit einem anerkannten Nachhaltigkeitssiegel (z. B. FSC-Siegel, Blauer Engel, EU-Ecolabel) ausgezeichnet wurden.
  - b) die eine CO<sub>2</sub>-neutrale oder CO<sub>2</sub>-negative Herstellung vorweisen k\u00f6nnen oder dessen Hersteller zu diesem Zweck Ausgleichszahlungen an anerkannte Umweltorganisationen (z. B. Atmosfair) geleistet haben,
  - aus mindestens 80 Prozent recycelten Produkten bestehen oder
  - d) aus unbehandelten Naturstoffen (z. B. Holz) bestehen.

## Mitversicherung von nachhaltigen Geräten und Produkten

- Der Versicherer ersetzt Schäden infolge eines Versicherungsfalls an
  - a) mobilen Solargeräten bzw. Stecker-Solargeräten,
  - b) mobilen Kleinwindanlagen und Windgeneratoren,
  - mobilen Ladegeräten f
    ür Elektrofahrzeuge und mobile Wallboxen,
  - d) Gewächshäusern für den Gebrauch innerhalb des Wohnorts (sogenannte "Indoor-Gewächshäuser"). Aus Indoor-Gewächshäusern austretendes Wasser ist Leitungswasser gleichgestellt.
- Die Schäden werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).



#### Cyber

#### Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug

 Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN- / TAN-Verfahren, wenn durch Phishing, Pharming und Skimming unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen.

Pharming liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe von gefälschten Websites Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen.

Skimming liegt vor, wenn Dritte durch manipulierte Geldautomaten Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen

Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es mit den gewonnenen Daten, unter der Identität des Versicherungsnehmers, im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Die Entschädigung ist für den einzelnen Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

- 2. Voraussetzungen der Entschädigungsleistung sind:
  - a) der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden;
  - b) die PIN/TANs nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen;
  - der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den in § 26 Nr. 3 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

- Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und/oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.
- 4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### Datenrettungskosten

- Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- 2. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Ebenso leistet der Versicherer keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

#### Daten aus dem Internet

- Abweichend von § 6 Nr. 4 VHB 2025 sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.
- Ausgeschlossen sind Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.
- Sowohl der Erwerb als auch der Schadenaufwand sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

#### Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

- Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Scheckund Kreditkarten, sofern diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 4 VHB 2025 abhandenkamen.
- Entschädigt wird der vom Kreditinstitut in Rechnung gestellte Betrag, maximal je Versicherungsfall 5.000 Euro.

## Smart-Home

- Sämtliche Komponenten einer Smart-Home-Überwachung bzw. Gerätesteuerung der versicherten Wohnung, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, sind als versicherte Sachen in der Hausratversicherung eingeschlossen. Dies gilt auch, sofern sie Gebäudezubehör oder Gebäudebestandteile darstellen. Versicherungsschutz besteht gegen die versicherten Gefahren der Hausratversicherung. Überspannungsschäden sind auch an diesen Komponenten mitversichert. Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung (z. B. Wohngebäudeversicherung) bereits hierfür leistet (Subsidiär).
- Die Komponenten der Smart-Home-Sicherung, welche die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Melder, Sensoren, Kameras) sind auch versichert, sofern sie durch
  - a) Bedienungsfehler (Unachtsamkeit),
  - b) vorsätzliche Beschädigung durch Dritte,
  - Konstruktions- oder Montagefehler (nicht Abnutzung oder Verschleiß) nach Ablauf der Garantie / Gewährleistung

zerstört oder beschädigt werden. Die Entschädigung ist hierfür auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt.



- Nicht versichert sind: mobile Endgeräte wie Smartphones, Tablets, Notebooks oder sonstige Computer.
- 3. Wenn durch Manipulation (hacken), Fehlfunktion oder unbeabsichtigter Fehlbedienung der unter 2. genannten Smart-Home-Sicherungskomponenten Folgeschäden am versicherten

Hausrat entstehen, sind diese bis 1.000 Euro je Versicherungsfall mitversichert. Dies kann z. B. bei unbeabsichtigtem Öffnen von Türen oder Fenstern der Fall sein, durch das Schäden durch Witterungseinflüsse verursacht oder begünstigt werden. Der Versicherungsnehmer ist für diesen Zusammenhang nachweispflichtig.



## Zusatzleistungen Family-Schutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

#### VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNGEN

#### Einfacher Diebstahl von Kinderwagen

- Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Kinderwagen außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

- Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Waschmaschinen und Wäschetrockner, die durch einfachen Diebstahl aus gemeinschaftlich genutztem Waschkeller (§ 6 Nr. 3 c) VHB 2025) entwendet werden.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### Einfacher Diebstahl von Kinderspielgeräten

- Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Kinderspielgeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2025 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### **ASSISTANCE-LEISTUNGEN**

#### 1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Der Versicherer erbringt Hilfeleistungen ausschließlich in Deutschland im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs. Hierzu bedient sich der Versicherer qualifizierter Dienstleister.
- 1.2 Für den Anspruch auf Erbringung von Hilfsleistungen und den Anspruch auf Kostenübernahme für die Hilfeleistungen ist es jeweils Voraussetzung, dass die Hilfsleistung vom Versicherer organisiert wird. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung oder Kostenübernahme.
  - Eingetretene Versicherungsfälle sind daher ausschließlich und unverzüglich dem 24-Stunden-Notrufservice unter der im Versicherungsschein genannten Notruf-Telefonnummer zu melden
- 1.3 Soweit die einzelne Hilfeleistung sich auf die Organisation beschränkt, trägt die versicherte Person die Kosten der Dienstleistung selbst.
- 1.4 Der Versicherer zahlt die unter Ziffer 2 benannten Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern die gemäß Ziffer 2 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, steht es der versicherten Person frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

- 1.5 Sofern sich die Leistung des Versicherers auf die Benennung eines Dienstleisters beschränkt bzw. der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den jeweiligen Dienstleister gemäß Ziffer 1.4 selbst beauftragt, übernimmt der Versicherer für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.
- 1.6 Soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person im Versicherungsfall Kostenübernahmeleistungen gemäß Ziffer 2 aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, die ebenfalls beim Versicherer abgeschlossen wurden, trägt der Versicherer die Kosten ungeachtet der Mehrfachversicherung bis zur Höhe der in Ziffer 2 festgelegten Betragsobergrenzen je Versicherungsfall.
- 1.7 Allgemeine Leistungsbegrenzung

Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß Ziffer 2 ist begrenzt auf insgesamt 1.500 Euro für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

#### 2 Leistungen

#### 2.1 Gesundheitstelefon

In der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr steht der versicherten Person das medizinische Fachpersonal des Versicherers telefonisch zur Information / Rücksprache von medizinischen Fragen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um allgemeine Hinweise und Informationen. Einen Arztbesuch zur Diagnosestellung, Therapiefestlegung, Gesundheitsverlauf, usw. ersetzt dieses Gespräch keinesfalls.

Das medizinische Fachpersonal berät die versicherte Person bei folgenden Anliegen:

- allgemeine und spezielle Fragen aus allen Fachgebieten zu unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen;
- Informationen über unfallbedingte Krankheitsbilder und Möglichkeiten der Prävention;
- Erläuterung von Therapiealternativen;
- Informationen über Arzneimittel, laienverständliche Erläuterungen von Beipackzetteln sowie Beratung zu Nebenund Wechselwirkungen von Arzneimitteln;
- ärztliche telefonische Zweitmeinung;
- Erstberatung in psychosozialen Krisensituationen;
- Unterstützung bei der Suche nach Ärzten, Fachärzten, Spezialisten, Physiotherapeuten usw. und medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Fach-, Spezial- und Reha-Kliniken usw.;
- Kindertelefon: medizinisch fachliche Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Kinderheilkunde. Telefonische Beratung zu Kindererkrankungen einschließlich deren Behandlungsmöglichkeiten sowie Vorsorge und Präventionsmöglichkeiten;
- Schwangerschaft: Medizinische Beratung zu Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt;
- Beratung zu Reise- und Tropenmedizin: Länderinformationen, Ärzte im Ausland, Reise- und Vorsorgetipps, Impfungen, Reisen mit chronischen Krankheiten.

### 2.2 Kinderbetreuung im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Betreuung und Versorgung von versicherten Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte



Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

Der Versicherer übernimmt die durch die Kinderbetreuung entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.

#### 2.3 Organisation der An- und Abreise einer Betreuungsperson für die Kinder vor Ort

Der Versicherer organisiert die Anreise einer Betreuungsperson (z. B. eines Verwandten oder einer sonst nahestehenden Person) für versicherte Kinder unter 16 Jahren zum Wohnort des Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person im Haushalt des Versicherungsnehmers zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Reisekosten oder eine Entschädigung der Betreuungsperson sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

#### 2.4 Begleitung und Fahrdienst zum Kindergarten oder Schule

Der Versicherer übernimmt die Organisation und die Kosten einer Begleitperson und eines Fahrdienstes für das versicherte Kind unter 16 Jahren bis zu 100 Euro pro Woche, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person im Haushalt des Versicherungsnehmers zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Leistungsdauer ist auf maximal vier Wochen je Versicherungsfall beschränkt.

## 2.5 Kindertagesstätte

Der Versicherer bietet Unterstützung und die Vermittlung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, nach Bedarf auch mit speziellen pädagogischen Angeboten.

### 2.6 Unterbringung von Tieren im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Hasen, Chinchillas, Fischen, Schildkröten und Ziervögeln, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers

übergeben werden. Zur Unterbringung oder Versorgung anderer als der vorgenannten Tierarten ist der Versicherer nicht verpflichtet.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der vorgenannten Tiere bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

#### 2.7 Organisation einer Sicherheitsberatung

Bei Bedarf organisiert der Versicherer eine Sicherheitsberatung bzw. Sicherheitscheck der versicherten Wohnung. Die Leistung beinhaltet:

- Beratung zu Brandschutz und dessen Präventionsmaßnahmen

Aufnahme und Dokumentation von Brandschutz- bzw. Brandmeldeeinrichtungen;

Einschätzungen zum baulichen Brand und Dokumentation:

Auf Wunsch Angabe zu Alarmierung und Anrückzeiten der nächstgelegenen Feuerwehr.

- Einbruchsicherheit (Fenster, Türen, Schlösser, Einbruchmelder etc.)

Aufnahme und Dokumentation der Zugänglichkeit des versicherten Objektes;

Angabe zu einbruchhemmenden Einbauten und baulichen Maßnahmen;

Dokumentation vorhandener Einbruchmeldeeinrichtungen inkl. der Aufschaltung.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Beratungsleistung sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

#### 2.8 Unterstützung bei Umzügen

Der Versicherer übernimmt die Benennung von Umzugsunternehmen und holt auf Wunsch Kostenvoranschläge ein.

#### 3 Kündigung

- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Assistance-Leistungen zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres in Textform kündigen.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.

#### 4 Ende des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrags VHB 2025 (Hauptvertrag) erlischt der Anspruch auf Assistance-Leistungen.



## Baustein Reisegepäck (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

#### § 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen VHB 2025 und Klauseln (generell vereinbarte Klauseln sowie die Klauseln zum Top- oder Premiumschutz), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1. Versicherungsschutz besteht,
  - a) wenn Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt. Dies gilt auch, wenn Reisegepäck während einer Reise durch eine versicherte Gefahr nach §§ 1 bis 5 VHB 2025 zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt. Für weitere Naturgefahren gilt die Wartezeit nach § 5 Nr. 3 i) VHB 2025.
  - b) wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird bzw. den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherungsnehmer erreicht. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 500 Euro begrenzt.
  - c) bei Verlust von Schlüsseln im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden für nachgewiesene und notwendige Schlossänderungskosten. Die Entschädigung ist auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- Reise ist eine privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort gemäß § 6 Nr. 2 VHB 2025. Die vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit muss einen Zeitraum von mindestens drei Tagen übersteigen. Die Beweispflicht hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

### § 3 Versicherte Sachen und Personen

- Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Mitversichert sind auch Hausangestellte, Chauffeure oder Krankenpfleger, soweit sie mit dem Versicherungsnehmer zusammen verreisen.
- 2. Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Hierzu gehören auch Geräte der Unterhaltungs- und/oder Kommunikationstechnik. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.
- Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.
- 4. Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 sowie Foto-, Filmund Videogeräte, Laptops, Mobiltelefone, Organizer, Computer und sonstige elektronische Geräte jeweils einschließlich deren Zubehör sind nur versichert, solange diese
  - a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder

- b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden.
- Nicht versichert sind Sehhilfen, Hörgeräte, Prothesen, sowie Land- und Luftfahrzeuge, einschließlich Fahrräder.

#### § 4 Entschädigungsgrenzen

- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 10.000 Euro begrenzt.
- 2. Abweichend von § 13 Nr. 2 b) VHB 2025 gilt:
  - Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe § 13 Nr. 1 b) VHB 2025) befunden haben, ist für Schäden durch Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 2 VHB 2025) und Raub (§ 3 Nr. 4 VHB 2025) die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
  - a) 500 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
  - b) insgesamt 5.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

#### § 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden durch bzw. infolge von:

- a) Vorsatz;
- Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhe, Verstaatlichung, Beschlagnahmung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anforderung einer Regierung, gerichtliche Verfügung oder durch eine sonstige hoheitliche Maßnahme;
- Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktive Substanzen und den daraus resultierenden Folgeschäden sowie Schäden durch den Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen, elektromagnetischen Waffen oder Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
- d) Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
- e) Sturmflut und Grundwasser;
- f) Computerprogrammierungs- oder Bedienungsfehler sowie Computerviren;

### § 6 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres den Baustein Reisegepäck durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.



## Baustein ARAG JuraTel (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

#### 1 ARAG JuraTel

Helvetia stellt über ihren Kooperationspartner – den Versicherer und Risikoträger ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf – dem Versicherungsnehmer eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

#### 1.1 Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen eigenen Rechtsangelegenheiten des Versicherungsnehmers sowie in privaten Rechtsangelegenheiten seines ehelichen, eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartners, soweit dieser am Wohnsitz des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet ist, und deren minderjährige und unverheiratete, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Andere Personen sind nicht anspruchsberechtigt. Dies gilt auch dann, wenn sie über andere Versicherungen ausdrücklich mitversichert sind.

#### 1.2 Versicherungsumfang

Übernommen werden je telefonischer Erstberatung Rechtsanwaltskosten bis zu 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen telefonischen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro pro versicherte Person.

#### 2 ARAG Online-Rechts-Service

Eingeschlossen ist die Nutzung der im ARAG Online Rechts-Service hinterlegten Musterschreiben und Dokumente (z. B. Kaufvertrag für Gebrauchtwagen, Checkliste für Reisemängel, Mängelprotokoll, Patienten- und Pflegeverfügung, Testament).

#### 3 Kündigung

- Versicherungsnehmer und Versicherer k\u00f6nnen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein ARAG JuraTel (inkl. ARAG Online-Rechts-Service) zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres in Textform k\u00fcndigen.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.



## Baustein Haus + Wohnen (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

## Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (BHSB 2020)

- § 1 Vertragsgrundlagen
- § 2 Leistungsvoraussetzungen
- § 3 Versicherungsfall
- § 4 Versicherte Person
- § 5 Allgemeine Leistungsbegrenzung
- § 6 Schlüsseldienst im Notfall
- § 7 Notfallschloss
- § 8 Rohrreinigungsservice im Notfall
- § 9 Sanitär-Installationsservice im Notfall
- § 10 Elektro-Installationsservice im Notfall
- § 11 Heizungs-Installationsservice im Notfall
- § 12 Notheizung
- § 13 Hausbewachung im Versicherungsfall
- § 14 Möbelunterstellung nach Versicherungsfall

- § 15 Übernachtung im Versicherungsfall
- § 16 Schädlingsbekämpfung
- § 17 Entfernung von Wespen-, Bienen-, Hornissennestern
- § 18 Kinderbetreuung im Notfall
- § 19 Unterbringung von Tieren im Notfall
- § 20 Hilfe in besonderen Notfällen
- § 21 Datenrettung
- § 22 Organisation der Rückreise oder Reiseabbruch im Versicherungsfall
- § 23 Dokumentendepot
- § 24 24-Stunden Handwerkerservice
- § 25 Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl
- § 26 Kündigung
- § 27 Ende des Hauptversicherungsvertrags

Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen durch einen von ihm beauftragten Dienstleister Serviceleistungen mit Kostenübernahme (nachfolgend Leistungen genannt).

#### § 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen VHB 2025 (Hauptvertrag) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## § 2 Leistungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Erbringung der Leistung des Versicherers ist, dass eine versicherte Person (siehe § 4) im Versicherungsfall gemäß §§ 6 bis 25 das im Versicherungsschein genannte Notruf-Telefon anruft. Das Notruf-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres, 24 Stunden am Tag zur Verfügung.
- 2. Ruft die versicherte Person nicht das Notruf-Telefon an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
- 3. Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß §§ 6 bis 21 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die gemäß §§ 6 bis 21 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung (siehe § 5) überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

## § 3 Versicherungsfall

- 1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Leistungen des Versicherers gemäß §§ 6 bis 25 vorliegen und

 b) der Anspruch auf Leistung durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

#### § 4 Versicherte Person

Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft in der versicherten Wohnung leben.

#### § 5 Allgemeine Leistungsbegrenzung

Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß §§ 6 bis 21 ist begrenzt auf insgesamt 1.500 Euro für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme einschließlich des Dokumentendepots (§ 23).

#### § 6 Schlüsseldienst im Notfall

- Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

#### § 7 Notfallschloss

Der Versicherer übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

### § 8 Rohrreinigungsservice im Notfall

 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's,



Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).

- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro pro Fall.
- 3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
  - a) die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
  - b) die Ursache für die Rohrverstopfung außerhalb der versicherten Wohnung lag und dies der versicherten Person bekannt war

#### § 9 Sanitär-Installationsservice im Notfall

- Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn
  - a) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
  - aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro pro Fall.
- 3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
  - a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,
  - b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
  - c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

#### § 10 Elektro-Installationsservice im Notfall

- Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro pro Fall.
- 3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
  - a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
  - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern
  - für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren.

#### § 11 Heizungs-Installationsservice im Notfall

 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung

- a) die Heizungsanlage (inkl. Heizkörper und Fußbodenheizung) ausfällt oder nicht in Betrieb genommen werden kann.
- b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro pro Fall.
- 3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
  - für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren.
  - b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
  - c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion,
  - d) bei Garantiefällen.

#### § 12 Notheizung

- Der Versicherer stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installationsservice im Notfall nicht möglich ist.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
- Die Heizperiode beginnt am 1. September und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

#### § 13 Hausbewachung im Versicherungsfall

Der Versicherer organisiert die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung durch einen Versicherungsfall gemäß § 1 VHB 2025 unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten

Der Versicherer übernimmt die Anfahrtskosten des Leistungserbringers bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Soweit ein umfassenderer Versicherungsschutz über weitere Bestimmungen dieses Versicherungsvertrags besteht, erfolgt hierüber eine entsprechende Entschädigung.

#### § 14 Möbelunterstellung nach Versicherungsfall

Müssen Einrichtungsgegenstände wegen eines unvorhergesehenen Versicherungsfalls gemäß § 1 VHB 2025 an der versicherten Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden, organisiert der Versicherer den Transport und die Unterstellung der Einrichtungsgegenstände.

Der Versicherer übernimmt die Anfahrtskosten des Leistungserbringers bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Soweit ein umfassenderer Versicherungsschutz über weitere Bestimmungen dieses Versicherungsvertrags besteht, erfolgt hierüber eine entsprechende Entschädigung.

#### § 15 Übernachtung im Versicherungsfall

Der Versicherer organisiert eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall gemäß § 1 VHB 2025 unvorhergesehen unbewohnbar wurde und wenn für die versicherten Personen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Der Versicherer übernimmt die Kosten der Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon). Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte



Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von zwei Tagen. Die Entschädigung ist auf maximal 80 Euro pro versicherte Person pro Tag beschränkt. Soweit ein umfassenderer Versicherungsschutz über weitere Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages besteht, erfolgt hierüber eine entsprechende Entschädigung.

#### § 16 Schädlingsbekämpfung

- Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- Als "Schädlinge" gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Käfer, Ratten, Mäuse, Marder, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war.

## § 17 Entfernung von Wespen-, Bienen-, Hornissennestern

- Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung der Nester von Wespen, Bienen und Hornissen, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- 3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
  - a) das Nest bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
  - b) das Nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann.
  - dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

#### § 18 Kinderbetreuung im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Der Versicherer übernimmt die hierfür entstandenen Kosten, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

#### § 19 Unterbringung von Tieren im Notfall

- Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Leistungserbringer übergeben werden.
- Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier

- keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

#### § 20 Hilfe in besonderen Notfällen

Gerät eine versicherte Person im Zuge eines Versicherungsfalls in eine besondere Notlage, die in den §§ 6 bis 19 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit und ihr Vermögen zu vermeiden, organisiert der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt für die Hilfe in besonderen Notfällen die Kosten des Leistungserbringers bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall.

#### § 21 Datenrettung

- Der Versicherer organisiert die technische Wiederherstellung der elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbaren Informationen) durch eine Fachfirma. Voraussetzung ist, dass die Daten durch einen Defekt an einem im Eigentum einer versicherten Person stehenden Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung bis zu 500 Euro je Versicherungsfall. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantiert der Versicherer nicht.
- 3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
  - a) für die Wiederbeschaffung der Daten,
  - b) für einen neuerlichen Lizenzerwerb,
  - c) für die Rettung von Daten, die die versicherte Person zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhält,
  - d) für die Rettung der Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung die versicherte Person nicht berechtigt ist,
  - e) bei einer vorsätzlichen Beschädigung des Datenträgers.

#### § 22 Organisation der Rückreise oder Reiseabbruch im Versicherungsfall

Erweist sich anlässlich eines Versicherungsfalls gemäß § 1 VHB 2025 die Rückkehr einer versicherten Person von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert der Versicherer die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise.

Die Kosten für die Rückreise trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person, sofern kein entsprechender Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrags besteht

#### § 23 Dokumentendepot

- Der Versicherer archiviert auf Wunsch einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente bis zu maximal 15 DIN A4-Seiten. Kommen die Originaldokumente auf einer Reise abhanden, so stellt der Versicherer der versicherten Person die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt der Versicherer die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und liefert Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.



#### § 24 24-Stunden Handwerkerservice

Unabhängig von einem Versicherungsfall steht der versicherten Person das Handwerker-Netzwerk zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

- Sanitärinstallateure,
- Dachdecker,
- Elektroinstallateure,
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Glaser
- Schlüsseldienste,
- Haushüter,
- Fachleute für Alarmanlagen,
- Rohrreinigungsfirmen.

Die Kosten für die Handwerker trägt die versicherte Person.

#### § 25 Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl

Im Falle eines Einbruchdiebstahls organisiert der Versicherer die Durchführung eines Erstgespräches durch einen Psychotherapeuten oder Psychologen. Nach dem Feststellen des konkreten Hilfebedarfs vermittelt der Versicherer Kontaktadressen der Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der psychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung trägt die versicherte Person.

#### § 26 Kündigung

- Versicherungsnehmer und Versicherer k\u00f6nnen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Haus- und Wohnungsschutzbrief zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) k\u00fcndigen.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.

#### § 27 Ende des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch der Haus- und Wohnungsschutzbrief.



## $\textbf{Baustein AllRisk} \ \, \text{(gilt nur, wenn im Versicherungsschei} \underline{\text{n / Nachtrag darauf Bezug genommen ist)}}$

#### § 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen VHB 2025 und Klauseln (generell vereinbarte Klauseln sowie die Klauseln zum Premiumschutz), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von §§ 1 bis 5 VHB 2025 gewährt der Versicherer Versicherungsschutz gegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen (§ 6 VHB 2025) als Folge aller Gefahren, denen diese während der Laufzeit des Vertrages ausgesetzt sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder einer der in § 5 genannten Ausschlüsse zur Anwendung kommt. Für weitere Naturgefahren gilt die Wartezeit gemäß § 5 Nr. 3 i) VHB 2025.

#### § 3 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von § 13 Nr. 2 b) VHB 2025 gilt:

Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe § 13 Nr. 1 b) VHB 2025) befunden haben, ist für Schäden durch Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 2 VHB 2025) und Raub (§ 3 Nr. 4 VHB 2025) die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

- a) 3.500 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
- insgesamt 30.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) insgesamt 50.000 Euro für Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

#### § 4 Schäden durch Diebstahl

Leistungsversprechen

Für Schäden durch einfachen Diebstahl, Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen oder unaufgeklärtes Abhandenkommen (z. B. Verlieren und Liegenlassen) ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt

- a) auf insgesamt 5.000 Euro;
- auf 1.000 Euro je Einzelstück sowie für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte).

#### § 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden durch bzw. infolge von:

- a) Vorsatz; bei Schäden durch grob fahrlässige Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder anderen Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
  - Bei Schäden bis zu einem Betrag von 5.000 Euro verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, sofern es sich nicht um Schäden durch einfachen Diebstahl, Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen oder unaufgeklärtes Abhandenkommen (z. B. Verlieren oder Liegenlassen) handelt.
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Streik, Aussperrung,

- Arbeitsunruhe, Verstaatlichung, Beschlagnahmung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anforderung einer Regierung, gerichtliche Verfügung oder durch eine sonstige hoheitliche Maßnahme;
- Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktive Substanzen und den daraus resultierenden Folgeschäden sowie Schäden durch den Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen, elektromagnetischen Waffen oder Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
- e) Veruntreuung, Unterschlagung oder Betrug, Erpressung;
- f) Sturmflut und Grundwasser;
- g) Mängeln, die dem Objekt anhaften, natürlicher oder mangelhafter Beschaffenheit und/oder Verarbeitung, allmählicher Zustandsverschlechterung, Abnutzung, Verschleiß, Verderb oder Verfall, Vergrößerung von Altschäden;
- h) Rost und Oxidation, allmählicher Einwirkung des Klimas, d. h. Frost, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Luftqualität sowie Temperatur- oder Luftdruckschwankungen und Licht oder sonstigen Strahlen, es sei denn, diese Schäden sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden.
- Tiere, insbesondere Ungeziefer Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge, Nagetiere und Mikroorganismen und an Tieren;
- j) technischem Defekt, mechanischen und elektronischen Störungen;
- k) Computerprogrammierungs- oder Bedienungsfehler sowie Computerviren;
- Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind, auch durch den Versicherungsnehmer oder seines Repräsentanten;
- m) Diebstahl aus unverschlossenen und nicht allseits umschlossenen Fahrzeugen;
- n) Umzügen des gesamten Hausrats oder Teilen davon, es sei denn, der Schaden wurde verursacht durch
  - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Luftfahrzeuge (§ 2 VHB 2025)
  - Einbruchdiebstahl oder Raub (§ 3 Nr. 2 und 4 VHB 2025).
- o) Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen sowie Vulkanausbruch (sog. Elementarschäden).

#### § 6 Selbstbehalt

Es gilt je Versicherungsfall ein Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro, bei Schäden durch Diebstahl (siehe § 4) von 500 Euro vereinbart.

#### § 7 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres den Baustein AllRisk durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen

## Baustein Gegenstandsversicherung (gilt nur, wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug

genommen ist)

#### § 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen VHB 2025 und Klauseln (generell vereinbarte Klauseln sowie die Klauseln zum Smart-, Top- oder Premiumschutz), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- Abweichend von §§ 1 bis 5 VHB 2025 gewährt der Versicherer Versicherungsschutz gegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der im Versicherungsschein genannten Gegenstände als Folge aller Gefahren, denen diese während der Laufzeit des Vertrags ausgesetzt sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder einer der in § 7 genannten Ausschlüsse zur Anwendung kommt.
- Versicherungsschutz für Schmuck- und Pelzsachen besteht auch, solange die versicherte Sache durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen in einer ihrer Bestimmung entsprechender Weise getragen werden.
- Für weitere Naturgefahren gilt die Wartezeit gemäß § 5 Nr. 3
   i) VHB 2025.

#### § 3 Versicherungswert

- Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert), höchstens jedoch die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
- Versicherungswert bei elektronischen Geräten, wie z. B. Mobiltelefonen, Computer, Unterhaltungselektronik, die älter als 12 Monate sind, ist der Neuwert abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad (Zeitwert). Maßgeblich für das Alter ist das Kaufdatum des Gegenstands.
- Zubehör des im Versicherungsvertrag genannten Gegenstands ist zusätzlich bis maximal 10 Prozent der Versicherungssumme mitversichert.

## § 4 Entschädigungsgrenzen

Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe § 13 Nr. 1 b) VHB 2025) befunden haben, ist für Schäden durch Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 2 VHB 2025) und Raub (§ 3 Nr. 4 VHB 2025) die Entschädigung für Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 Euro

### § 5 Schäden durch Diebstahl

- Für Schäden durch einfachen Diebstahl, Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen oder unaufgeklärtes Abhandenkommen (z. B. Verlieren und Liegenlassen) ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.
- Es gilt je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 500 Euro vereinbart.

#### § 6 Selbstbehalt bei Mobiltelefonen

Bei Schäden an Mobiltelefonen gilt je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 30 Euro vereinbart.

#### § 7 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden durch bzw. infolge von

- a) Vorsatz;
- Mängeln, die dem Objekt anhaften, natürlicher oder mangelhafter Beschaffenheit und/oder Verarbeitung, allmählicher Zustandsverschlechterung, Abnutzung, Verschleiß, Verderb oder Verfall, Vergrößerung von Altschäden;
- c) Rost und Oxidation, allmählicher Einwirkung des Klimas, d. h. Frost, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Luftqualität sowie Temperatur- oder Luftdruckschwankungen und Licht oder sonstigen Strahlen, es sei denn, diese Schäden sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
- d) Schäden, die unter eine gesetzliche oder unter eine von einem Dritten zugesicherte vertraglich verlängerte Garantie aus einem Kauf- oder Werkvertrag fallen. Maßgeblich ist die längere dieser Fristen:
- e) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhe, Verstaatlichung, Beschlagnahmung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anforderung einer Regierung, gerichtliche Verfügung oder durch eine sonstige hoheitliche Maßnahme:
- Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktive Substanzen und den daraus resultierenden Folgeschäden sowie Schäden durch den Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen, elektromagnetischen Waffen oder Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
- Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind, auch durch den Versicherungsnehmer oder seines Repräsentanten;
- h) Computerprogrammierungs- oder Bedienungsfehler sowie Computerviren;
- i) in Form von Schramm- und Lackschäden, Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatzte Felle oder gerissene Saiten entstehen:
- j) Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen sowie Vulkanausbruch (sog. Elementarschäden).

#### § 8 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres den Baustein Gegenstandsversicherung durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Wertsachen im Möbeltresor

Als Möbeltresor gilt ein mehrwandiges Stahlbehältnis (Mindestgewicht 30 kg mit Geldschrankverschluss = Doppelbartschlüssel und mehrfache Bolzenverriegelung), das in einem Möbelstück fest eingebaut ist. Das Möbelstück selbst muss erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme desselben bieten.

#### 2 Wohnfläche

2.1 Wohnfläche im Sinne von § 11 Nr. 4 VHB 2025 ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind

- Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- / Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.
- 2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 gilt die Wohnfläche als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung).